



# mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 9

September 2007

## INHALT

### Verband Intern

- 518 StGB NRW- Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

### Recht und Verfassung

- 519 1. Datenschutzkongress in NRW  
520 Bundesverwaltungsgericht zu Fun-Games  
521 Interessierte Kommunen für Behördennummer 115 gesucht  
522 Pressemitteilung: Ölspur-Beseitigung ist der Feuerwehr zu erstatten  
523 Schulungshandbücher zu neuem Passgesetz

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 524 Bundesbankbericht zur Entwicklung der Kommunal Finanzen  
525 Jährlichkeitsprinzip für Kreditermächtigungen  
526 Konditionenänderung der KfW  
527 Lage der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland  
528 Pressemitteilung: Wettbewerbsnachteile bei Verschärfung des Gemeindefinanzrechts  
529 Vierteljährliche Kassenstatistik 2007

### Schule, Kultur und Sport

- 530 Bibliothek des Jahres 2007  
531 Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule  
532 Ergebnisse zu zentralen Vergleichsarbeiten  
533 Handreichung zur Archivierung digitaler Unterlagen  
534 Hinweise zur Künstlersozialversicherung  
535 Landesprogramm „Kultur und Schule“  
536 Neues Übergangsverfahren und Prognoseunterricht  
537 NRW-Sportschule eröffnet  
538 Pressemitteilung: Kommunen in NRW begrüßen Schulessen  
539 Runder Tisch „Kulturelle Bildung im Ganztage“  
540 Wettbewerb „Künstlerinnen und Künstler begegnen Kindern und Jugendlichen“  
541 Zahl der Sitzbleiber soll reduziert werden  
542 Zweiter Bildungsweg

### Datenverarbeitung und Internet

- 543 Bürgerportale des Bundesinnenministeriums  
544 IT-Umfrage der Stadt Ratingen  
545 Kfz-Zulassung online?  
546 Verwaltungen nutzen Online-Auktionen

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 547 Deutsche Krankenhäuser im internationalen Vergleich  
548 Erster landesweiter Sprachtest für Vierjährige  
549 Gemeindeverbände zu den Kosten der Grundversicherung im Alter  
550 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

- 551 Sozialhilfeausgaben 2006  
552 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Seniorenpolitik  
553 Vergaberecht in der Jugend- und Sozialhilfe

### Wirtschaft und Verkehr

- 554 Praxis der kommunalen Parkraumbewirtschaftung  
555 Befragung zur Verkehrsplanung  
556 Datenbank der Informationspflichten aus Bundesrecht  
557 Entwicklung bei der Schuldnerberatung  
558 Güterverkehrsabschätzung 2050  
559 Jahrestagung der AGKW NRW  
560 Messung der Beschäftigungseffekte von Strukturfonds  
561 Operationelles Programm zum EFRE  
562 Vermittlungsgutscheine für Arbeitslosengeld-Empfänger  
563 NRW-Wirtschaftsministerium zum „Einheitlichen Ansprechpartner“

### Bauen und Vergabe

- 564 Änderung der Bestimmungen für Wohnraumförderung 2007  
565 Vergaberecht bei Aufträgen in der Jugend- und Sozialhilfe  
566 Bundesverwaltungsgericht zu Planung von Wohngebieten und Lärmschutz  
567 EU verschärft Regeln für Vergabe öffentlicher Aufträge  
568 Stadtentwicklungspolitik und Projektauftrag an Städte und Gemeinden  
569 Pressemitteilung: Land und Kommunen vereint gegen Flächenverbrauch  
570 Folgen vergaberechtswidrig geschlossener Altverträge  
571 Vergabepflicht bei Investorenwettbewerb

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 572 Bundesverfassungsgericht bestätigt Pflichtrestmülltonne  
573 Container-Abholung nach dem Elektronikschrottgesetz  
574 Neue Dienstleistungen der Kommunal- und Abwasserberatung NRW  
575 Verwaltungsgericht Aachen zum Verbrennen von Pflanzenabfällen

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die September-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Kinderbetreuung

*Bernd Jürgen Schneider*

Das neue Kinderbildungsgesetz NRW

*Martin Künstler*

Kinderbetreuung im Wandel der Zeit

*Horst-Heinrich Gerbrand, Shiva Khameh-Var*

Neuerungen und Probleme

beim Kinderbildungsgesetz NRW

*Klaus-Heinrich Dreyer*

Ausbau der Betreuung von unter Dreijährigen

*Lilian Fried, Eva Briedigkeit, Patrick Isele, Rabea Schunder*

Notwendigkeit und Praxis von Sprachtests

bei Kindergartenkindern

*Elke Pfeiffer, Angelika Nieling*

Gemeinsame Erziehung von Kindern

mit und ohne Behinderung

*Frank Osinski*

Familienzentren in NRW am Beispiel

der Stadt Lippstadt

*Markus Kreuz, Jochen Müller*

IT-Ausstattung an Hertener Schulen

*Uwe Kornatz*

Das Projekt Unit21 der Stadt Unna

*Andreas Haupt*

Städtebauliche Verträge bei der Baulandentwicklung

*Uwe Ufer*

Zertifikat für Mittelstandsfreundlichkeit in der

Stadt Hückeswagen

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

19.09.2007 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf

### 518 StGB NRW- Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Entgegen der Mitteilung 194/2007 wird die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

## Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
03./04.09.2007	Bürgermeister-Seminar	Nettetal
05.09.2007	Fachtagung „Gestaltung kommunaler Verkehrspolitik“	Düsseldorf NRW.BANK
12.09.2007	Seminar „Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche - Zulässigkeit und Grenzen der planungsrechtlichen Steuerung“	Bergisch Gladbach
13.09.2007	Seminar „Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche - Zulässigkeit und Grenzen der planungsrechtlichen Steuerung“	Münster
15.11.2007	Seminar zur Muster-satzung „Sonder-nutzungen“	Münster
22.11.2007	Seminar zur Senioren-politik	Münster

nicht am 04.09.2007, sondern am 20.11.2007 in Kleve stattfinden. Eine entsprechende Einladung wird rechtzeitig erfolgen.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW September 2007

## Recht und Verfassung

### 519

### 1. Datenschutzkongress in NRW

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH wird – unter Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW – am 21.11.2007 in Bochum den 1. Datenschutzkongress in NRW durchführen. Hierzu möchten wir die Mitglieder des Verbandes sehr herzlich einladen.

Mit dem 1. Datenschutzkongress in NRW startet die Kongress- und Seminarreihe „Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen“ der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW. Diese Reihe soll einerseits die Bedeutung des Datenschutzes für die Behörden der Gemeinden, Städte und Kreise herausstellen, andererseits pragmatische, an der Praxis orientierte Lösungsmöglichkeiten für die Bewältigung der mit dem Datenschutz verbundenen Aufgaben bieten aufzeigen.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Der Kongress richtet sich insbesondere an Datenschutzbeauftragte, IT-Verantwortliche, Mitarbeiter und Führungskräfte aus den Bereichen Organisation, Personalwesen, EDV und IT. Fachvorträge und Praxisforen zu organisatorisch-rechtlichen Fragestellungen des Datenschutzes speziell im kommunalen Arbeitsalltag sind die Schwerpunkte des Auftakt-Kongresses. So werden u.a. die Bereiche „Datenschutzgerechtes Arbeiten in den Fachbereichen Meldewesen, Sozialwesen, Personalwesen“, „Der Kommunale Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutz in der Ratsarbeit“ behandelt. Details und das Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.kua-nrw.de/> -> Beratung\_Information -> Weiterbildung. Fragen zum Kongress richten Sie bitte an Herrn Frölich von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW, Tel.: (0211) 4307729, E-Mail: [froelich@kua-nrw.de](mailto:froelich@kua-nrw.de).

Az.: I/2 038-02 Mitt. StGB NRW September 2007

## 520 Bundesverwaltungsgericht zu Fun-Games

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Beschluss vom (Az.: 6 B 13.07) entschieden, dass ein nach § 6a SpielVO verbotenes Fun-Gamen auch dann vorliegt, wenn „lediglich ein einmaliger Einsatz erbracht wird. Für die Beurteilung als verbotenes Fun-Game ist es ebenso unerheblich, ob der Spieler „nachmünzen“ kann oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob der Spieler die Möglichkeit hat, den eingesetzten Beitrag - auch in Form eines Punktekontos - zurückzugewinnen.“

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW September 2007

## 521 Interessierte Kommunen für Behördennummer 115 gesucht

Das Bundesministerium des Innern (BMI) sucht kurzfristig Kommunen, die daran interessiert sind, Modellregion für die geplante einheitliche Behördentelefonnummer 115 zu werden. Bis Ende September soll die Auswahl erfolgen. Interessenten wenden sich bitte per E-Mail an das BMI (Frau Dr. Reipschläger, [christiane.reipschlaeger@bmi.bund.de](mailto:christiane.reipschlaeger@bmi.bund.de) oder Frau Meffert-Weber, [ulrike.meffertweber@bmi.bund.de](mailto:ulrike.meffertweber@bmi.bund.de)), wenn möglich mit nachrichtlicher Kopie an die Geschäftsstelle des StGB NRW ([Lutz.Gollan@Kommunen-in-NRW.de](mailto:Lutz.Gollan@Kommunen-in-NRW.de)).

Folgende Anforderungen an die Modellregionen hat das BMI formuliert:

- Idealerweise nehmen am Pilotbetrieb heute schon existierende telefonische Servicecenter auf Landes- oder kommunaler Ebene teil.
- Alternativ können auch Servicecenter, die sich im Aufbau befinden oder bis Mitte 2008 aufgebaut werden, teilnehmen.
- Pilot-Servicecenter haben neben ausgebildeten Mitarbeitern eine entsprechende Servicecenter-Infrastruktur, die mit zentralen Komponenten verknüpft werden kann.
- Bereitschaft zu notwendigen Investitionen in den eigenen Bürgerservice.
- Klares politisches Bekenntnis der kommunalen und Landesebene zur Mitwirkung am D115 Pilotbetrieb.
- Bereitstellung eines Projektteams für den Aufbau und die Integration des Pilot-Servicecenters in den ebenenübergreifenden Verbund.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW September 2007

## 522 Pressemitteilung: Ölspur-Beseitigung ist der Feuerwehr zu erstatten

Die höchstrichterlich festgestellte Verpflichtung der kommunalen Feuerwehren, für den Landesbetrieb Straßenbau NRW Ölspuren zu beseitigen, zeigt, dass der Umfang zumutbarer Feuerwehr-Hilfeleistungen zu weit gefasst ist. Dies machte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf deutlich: „In der Konsequenz muss das NRW-Feuerschutzhilfegesetz geändert werden, damit die Feuerwehrleute nicht als ‚Billig-Straßenkehrer‘ ausgenutzt werden“.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte am 16.02.2007 die Berufung einer Stadt gegen das ablehnende Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln zurückgewiesen. Die Kommune hatte um den Ersatz der Kosten für die Beseitigung einer Ölspur gestritten. Das OVG-Urteil bestätigt somit die geltende Regelung: Wenn Feuerwehren nachts oder am Wochenende Ölspuren auf Landes- oder Bundesstraßen beseitigen, werden die hierbei entstandenen Kosten nicht erstattet.

Dies führe zunehmend zu Verärgerung und Frustration bei Feuerwehren und Kommunen, warnte Giesen. Städte und Gemeinden hätten kein Verständnis dafür, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Träger der Straßenbaulast für Landes- und Bundesstraßen keine Rufbereitschaft unterhalte und nicht mit eigenem Personal in der Lage sei, durch Ölspuren entstandene Gefahrenquellen zu beseitigen. Die Klagen insbesondere der freiwilligen Feuerwehren hätten auch Gewicht angesichts der Tatsache, dass bereits jetzt Arbeitgeber immer weniger bereit seien, die Abwesenheit ihrer Mitarbeiter wegen „normalen“ Brandeinsätzen zu akzeptieren. Eine Freistellung für technische und andere nicht lebensrettende Einsätze werde zunehmend abgelehnt, hob Giesen hervor.

Wenn dann - wie vom Oberverwaltungsgericht Münster festgestellt - auch eine Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten fehle und der an sich zuständige Straßenbaulastträger weder Verantwortung noch Kosten zu übernehmen habe, bestehe Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. „Zumindest muss der Ausnahmekatalog im Feuerschutzhilfegesetz für Einsätze der Feuerwehr, bei denen Ersatz für die entstandenen Kosten verlangt werden kann, um den Punkt ‚Beseitigung von Ölspuren‘ erweitert werden“, betonte Giesen. Diese vom Städte- und Gemeindebund NRW seit langem erhobene Forderung sollte der NRW-Landtag nach der Sommerpause rasch aufgreifen.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2007

## 523 Schulungshandbücher zu neuem Passgesetz

Das Bundesministerium des Innern will in Kürze Schulungshandbücher zum geänderten Passgesetz verteilen. Außerdem soll es zusammen mit den Landesministerien und der Bundesdruckerei Schulungsveranstaltungen und für die Bürgerschaft Informationsbroschüren zu der neuen Generation der ePässe geben. Bis zum 1. November sollen die dann erforderlichen Fingerabdruckscanner an den Arbeitsplätzen der Passbehörden installiert und getestet sein. Der bis Ende Juni gelaufene erste, wohl grundsätzlich erfolgreiche, Feldtest werde in einem im August erscheinenden Abschlussbericht beschrieben und bewertet.

Az.: I/2 113-00 Mitt. StGB NRW September 2007

### 524 Bundesbankbericht zur Entwicklung der Kommunal финанzen

Die Bundesbank hat in einem Bericht die Entwicklung der Gemeindefinanzen ab dem Jahr 2000 betrachtet. In der Grundaussage bestätigt die Bundesbank die zunehmende differenzierte Lage der Kommunal финанzen und weist zudem auf den weiterhin vorhandenen Konsolidierungsbedarf auf kommunaler Ebene. Damit wird auch von der Bundesbank deutlich gemacht, dass die häufig zitierte Gesundung der Kommunal финанzen bisher nicht realisiert wurde.

Im aktuellen Monatsbericht Juli der Bundesbank wird festgestellt, dass sich die Haushaltslage der Gemeinden in Deutschland nur auf den ersten Blick deutlich besser darstellt als jenen von Bund und Ländern. Denn trotz des im vergangenen Jahr erreichten Finanzierungsüberschusses von annähernd 3 Mrd. € besteht angesichts der divergierenden Entwicklung zwischen den einzelnen Gemeinden weiterhin vielfach ein erheblicher Konsolidierungsbedarf. Dies resultiert auch aus der Pflicht zur Einhaltung des im Vergleich zu Bund und Länder wesentlich restriktiveren Haushaltsrechts. So sorgen Haushaltssicherungskonzepte und steigende Kassenkredite bei vielen Kommunen für weiterhin stark eingeschränkten Handlungsspielraum.

Jedoch analysiert die Bundesbank in ihrem Bericht nicht nur die derzeitige Entwicklung, sondern betrachtet ausführlich die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgaben-seite seit dem Jahr 2000. Zudem wird explizit die Entwicklung der Kommunal финанzen in Ostdeutschland betrachtet. Auch die Auswirkungen der Volatilität der Gewerbesteuer für die Kommunal финанzen und die sich daraus aus Sicht der Bundesbank ergebende Notwendigkeit zur Stabilisierung der Gemeindeeinnahmen wird in dem Bericht aufgegriffen. So hat die Bundesbank untersucht, wie viel stabiler sich die kommunalen Einnahmen entwickelt hätten, wenn eine Verlagerung von der Gewerbesteuer weg zu stabileren Steuerarten vorgenommen worden wäre. Hierzu wurde die Gewerbesteuer rein hypothetisch durch höhere Anteile an der Umsatz- und Einkommensteuer ersetzt. Als Ergebnis hält die Bundesbank fest, dass die Steuereinnahmen bereinigt um Rechtsänderungen bei der erwähnten Verlagerung stabiler geflossen wären und der Einbruch in den Jahren 2000 bis 2003 nicht in dem Ausmaß stattgefunden hätte. Jedoch weist die Bundesbank zu Recht auf die Schwierigkeiten einer solchen Umgestaltung hin und erwähnt in diesem Zusammenhang die verfassungsrechtlich verankerte gemeindliche Selbstverwaltung und das hier enthaltene Recht auf eine eigene, mit Hebesatzrecht verbundene wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle nach Art. 28 Abs. 2 GG.

Außerdem wird in dem Bericht auch auf Probleme hinsichtlich der Aussagekraft der Finanzstatistik aufmerksam gemacht. Diese wird insbesondere bei landes- bzw. bundesweiter aggregierter Betrachtung zunehmend durch besondere Vorgänge wie z.B. die Ausgliederung von Einrichtungen aus dem Kernhaushalt, die Vermögensveräußerung und die daraus resultierende Mittelverwendung sowie die öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) beein-

flusst. Dies wirke sich höchst unterschiedlich in den Haushalten der betreffenden Kommunen aus. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bereits in einigen Bundesländern begonnene Umstellung vom kameralistischen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen und die damit verbundene Möglichkeit einer einheitlichen und transparenten Erfassung aller Aktivitäten einer Kommune abgestellt. Aber auch bei der Umstellung auf die Doppik sieht die Bundesbank aufgrund der unterschiedlichen landesspezifischen Regelungen und der aus ihrer Sicht existierenden mangelnden Einbeziehung der jeweiligen Statistikämter die Gefahr, dass die finanzstatistische Datenbasis zu den Kommunal финанzen erheblich an Aussagekraft verlieren kann.

Der Bericht der Bundesbank „Zur Entwicklung der Gemeindefinanzen seit dem Jahr 2000“ ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Sonstiges“ abrufbar.

Az.: IV/1 903-04

Mitt. StGB NRW September 2007

### 525 Jährlichkeitsprinzip für Kreditermächtigungen

Das Jährlichkeitsprinzip für Kreditermächtigungen war im Hinblick auf die Umsetzungsprobleme der Städte und Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Landtag (Drs. 14/4519). Am 16.07.2007 hat die Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ewald Groth und Horst Becker geantwortet (Drs. 14/4714).

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Anfrage sowie der Antwort zusammengefasst wiedergegeben:

Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 4. Juni 2003 zum Umgang mit Kommunen, die kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept haben, ist die Aufnahme von Krediten nur im Rahmen eines angemessenen „Kreditdeckels“, der sich im unrentierlichen Bereich an einer Nettokreditaufnahme von „Null“ orientiert, zulässig.

Die „Nothaushaltskommunen“ erstellen eine jährliche Prioritätenliste, nach der dann Kreditermächtigungen von den Bezirksregierungen erteilt werden. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass von einer Kreditermächtigung im laufenden Jahr kein Gebrauch gemacht werden kann, weil eine Investition durch unvorhersehbare Ereignisse (z. B. vergaberechtliche Gründe) ins nächste Jahr verschoben werden muss. Weil die Kreditermächtigung bislang an das laufende Haushaltsjahr gebunden und nicht übertragbar ist, haben die betroffenen Kommunen bei größeren Vorhaben enorme Umsetzungsprobleme. Das drohende Jahresende mit dem Verfall der Kreditermächtigung könnte zu schnellem, unüberlegtem und unwirtschaftlichem Handeln führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung gefragt worden, welche grundsätzlichen Erwägungen für die Beibehaltung des Jährlichkeitsprinzips sprechen, wenn ohne Verschulden einer Nothaushaltskommune eine Investition über den Jahreswechsel geschoben werden muss, und unter welchen Bedingungen die Landesregierung bereit ist, das Jährlichkeitsprinzip für Investitionskredite im Rahmen der Prioritätenliste aufzuheben.

In der Antwort führt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzminister aus, dass es Sinn und Zweck der Haushaltsgrundsätze sei, Regeln für die Haushaltswirtschaft aufzustellen und insbesondere eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Dies gelte auch für den Grundsatz der Jährlichkeit, der für alle öffentlichen Haushalte, nicht nur, aber auch für Gemeinden in vorläufiger Haushaltswirtschaft gilt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die seit vielen Jahren geltenden und bewährten haushaltsrechtlichen Grundsätze nicht zu einem schnellen unüberlegten und unwirtschaftlichen Handeln geführt haben oder führen.

Der aus § 82 GO NRW abgeleitete Grundsatz eines maximal genehmigungsfähigen Kreditrahmens in Höhe einer Nettokreditaufnahme von Null für unrentierliche Investitionsleistungen von Kommunen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft habe sich in der Praxis bewährt. Seine Einhaltung sei ein notwendiger Schritt zur Eindämmung der Neuverschuldung, dem vor allem bei nicht rechtsgültiger Haushaltssatzung und Haushaltsplan in einer andauernden vorläufigen Haushaltswirtschaft weitere Schritte einer Schuldenrückführung folgen müssen. Bei der Genehmigung von Kreditaufnahmen werde auf die kassenwirksamen Verpflichtungen abgestellt. Es sei Aufgabe der Gemeinde, dies in ihrer Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Das Jährlichkeitsprinzip und das Kassenwirksamkeitsprinzip ermöglichen Haushalts- und Finanzplanungen nach Wahrheit und Klarheit, vermeiden eine Planung von Scheinverpflichtungen und stellen insbesondere sicher, dass neue Kreditverpflichtungen nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nur dann realisiert werden, wenn dem kassenwirksamen Zahlungsverpflichtungen gegenüberstehen. Für die Kreditgenehmigung in der vorläufigen Haushaltswirtschaft komme diesen Prinzipien eine besondere Bedeutung zu, weil sie eine vorausschauende kommunalpolitische Prioritätensetzung nach tatsächlich entstehenden Verpflichtungen förderten und eine rechnerische Kontrolle nach den tatsächlichen und jahresbezogenen Gegebenheiten ermöglichen.

Der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit manifestiere sich im Haushaltsgrundsatzgesetz des Bundes, das als Rahmenrecht vom Land einzuhalten ist. Der Landesregierung seien schließlich keine Überlegungen auf Bundesebene bekannt, den Grundsatz der Jährlichkeit aufzuheben.

Az.: IV/1 904-09/1 Mitt. StGB NRW September 2007

## 526 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 27.07.2007 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

## Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,75	3,79	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,15	4,19	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,30	4,35	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,75	3,79	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,45	4,50	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 27.07.2007 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,75	3,79	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,45	4,50	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW September 2007

## 527 Lage der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat in einer umfangreichen Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der FDP die Lage der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland beschrieben (Drs. 16/5032).

In der Vorbemerkung bekennt sich die Bundesregierung zur Einhaltung der nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) garantierten kommunalen Selbstverwaltung, die den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasse auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung für eine selbstbestimmte Politik vor Ort. Die Bundesregierung wolle starke leistungsfähige Städte und Gemeinden, die ihre wichtigen Aufgaben im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes und in hoher Qualität erfüllen können.

In der Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber zu einer positiven Entwicklung in den

Kommunen beigetragen habe. Die Situation der Gemeindefinanzen habe sich nicht zuletzt durch die Umsetzung der Ergebnisse der Gemeindefinanzreformkommission dauerhaft verbessert, indem die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer verbreitert und die Gewerbesteuerumlage abgesenkt wurde. Auch die Belastung der Kommunen aus Sozialleistungen habe sich im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum einheitlichen Arbeitslosengeld II um jährlich mehr als 2,5 Mrd. Euro verringert.

Die Antwort der Bundesregierung ist als Drucksache 16/5032 vom 18.04.2007 auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), Rubrik Dokumente/Drucksachen, abrufbar.

Az.: IV/1 900-07 Mitt. StGB NRW September 2007

## 528 Pressemitteilung: Wettbewerbsnachteile bei Verschärfung des Gemeindefinanzrechts

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben anlässlich der heutigen Landtagsanhörung nachdrücklich vor der geplanten Verschärfung des Gemeindefinanzrechts gewarnt: „Die Pläne der Landesregierung würden für viele kommunale Unternehmen mittelfristig eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeuten. Die beabsichtigte Verschärfung des § 107 der Gemeindeordnung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung erheblich schwächen und negative Auswirkungen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die lokale Wirtschaft haben“, erklärten heute der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände betonten, dass die Reform nicht dazu führen werde, den Wettbewerb zu fördern. Gerade in Märkten, die zu einer Konzentration neigen – etwa die Energieversorgung – seien wettbewerbsfähige kommunale Unternehmen ein belebendes Element. „Ein echter Wettbewerb kann nur herrschen, wenn alle Marktteilnehmer Chancengleichheit genießen. Genau das würde bei den geplanten Änderungen im Gemeindefinanzrecht aber von vornherein ausgeschlossen, wenn künftig generell das Prinzip ‚Privat vor Staat‘ gelten soll“, erklärten die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

Die Städte, Kreise und Gemeinden kritisieren, dass es auch in solchen Bereichen zu faktischen Verschärfungen des Gemeindefinanzrechts kommen würde, die im Gesetzentwurf ausdrücklich von der Anwendung der strikten Subsidiaritätsklausel ausgenommen sind – nämlich Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Nahversorgung. Ausgenommen von der Subsidiaritätsklausel sind in diesen Bereichen nämlich nur die jeweiligen Kerntätigkeiten, nicht jedoch die damit zusammenhängenden Dienstleistungen. „Wenn kommunalen Unternehmen künftig jede Tätigkeit verwehrt bleiben sollte, die über das eigentliche Kerngeschäft hinausgeht, könnten sie nicht mehr flexibel auf veränderte Marktverhältnisse reagieren und würden im Wettbewerb unweigerlich zurückfallen“, so die kommunalen Spitzenverbände. Aus demselben Grund halten die Kommunen die vorgesehene Bestandsschutzklausel für bereits bestehende Tätigkeiten für unzureichend.

Auch die vorgesehene Einschränkung der gebietsübergreifenden nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Betätigung stößt bei den Kommunen auf Ablehnung: Von dieser Verschärfung wären insbesondere neben der Abfallwirtschaft und der Abwasserentsorgung auch die kommunale Wirtschaftsförderung, die kommunalen Verkehrs- und Wohnungsunternehmen sowie die kommunalen Krankenhäuser negativ betroffen.

Schließlich wiesen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass die kommunalen Unternehmen eine wichtige Rolle für die lokale Wirtschaft und die lokalen Arbeitsmärkte spielen: „Kommunale Unternehmen beschäftigen rund 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stellen rund 1900 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Außerdem sind sie gerade für mittelständische Zulieferer ein wichtiger Auftraggeber und tragen so dazu bei, nahezu 80.000 Arbeitsplätze in Handwerk und Dienstleistungen zu sichern“, erklärten Articus, Klein und Schneider. „Die Kommunen müssen befürchten, dass die nun geplante Verschärfung des Gemeindefinanzrechts nicht nur gravierende negative Folgen für die kommunale Daseinsvorsorge haben wird, sondern auch für die Wirtschaftsentwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden.“

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2007

## 529 Vierteljährliche Kassenstatistik 2007

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des ersten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2007 hat uns das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2005 und 2006) sowie des aktuellst verfügbaren Quartals (1. Quartal 2007 im Vergleich mit dem 1. Quartal 2006) zur Verfügung gestellt. Die Datei ist für Mitglieder im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2007“.

Weiterhin hat uns das LDS „Hinweise zu NKF“ sowie eine „NKF-Übersicht“ übermittelt, die ebenfalls im Intranet abrufbar sind. Das LDS bittet zu berücksichtigen, dass die erforderliche Umschlüsselung der nach dem Kontenrahmen gelieferten Ergebnisse auf die bundeseinheitlichen Erfordernisse der gruppierungsmäßigen Darstellung bei den Gemeinden/GV, die in der Excel-Übersicht mit „NKF“ gekennzeichnet wurden, zu Ergebnisverfälschungen führen kann.

Es kommt zudem hinzu, dass für das 1. Quartal 2007 durch die zuständige Datenzentrale für einzelne Körperschaften aufgrund von Umstellungsproblemen auf NKF keine Finanzstatistik erstellt wurde und somit anhand des Vorjahresquartals geschätzte Angaben in die Gesamtergebnisse eingegangen sind.

Az.: IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW September 2007

## Schule, Kultur und Sport

### 530 Bibliothek des Jahres 2007

Die Gefangenenbücherei der Justizvollzugsanstalt Münster ist nach Mitteilung des Justizministeriums NRW vom

Deutschen Bibliotheksverband zur „Bibliothek des Jahres 2007“ in Deutschland gekürt worden. Der Verband habe mitgeteilt, die Bücherei sei ausgezeichnet worden, weil es ihr gelinge, unter ganz besonderen Bedingungen und mit spezieller Aufgabenstellung einen hervorragenden Beitrag zur Integration durch Kultur und Bildung zu leisten.

Az.: IV/2 478

Mitt. StGB NRW September 2007

**531**

### **Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule**

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass die Initiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ inzwischen 100 teilnehmende Kommunen zähle. Seit zwei Jahren engagiere sich die von Land und kommunalen Spitzenverbänden verabredete Initiative für Lese-, Informations-, und Medienkompetenz nordrhein-westfälischer Schülerinnen und Schüler. Die Zusammenarbeit von Stadt Land unterstreiche ein neues Selbstverständnis vieler Kommunen als Schulträger. Sie würden die Qualität ihrer Schulen aktiv mitgestalten.

Die Medienberatung NRW, ein Angebot der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, rufe als Koordinatorin der Landesinitiative alle Kommunen, die über Bibliotheken verfügen, zur Kooperation mit den Schulen auf.

Nähere Informationen stehen unter [www.bildungspartner.nrw.de](http://www.bildungspartner.nrw.de) zur Verfügung.

Az.: IV/2 470-3

Mitt. StGB NRW September 2007

### **532 Ergebnisse zu zentralen Vergleichsarbeiten**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat über die zentralen Vergleichsarbeiten informiert. In den 8. Klassen der Schulen in Nordrhein-Westfalen würden die Mädchen im Durchschnitt bessere Leistungen im Bereich des Leseverstehens im Fach Deutsch zeigen; Jungen hätten im Fach Mathematik besser abgeschnitten. Schon in den Grundschulen seien diese Unterschiede erkennbar – allerdings deutlich weniger ausgeprägt: Die Leistungen von Mädchen und Jungen in den 3. Klassen würden sich nur geringfügig unterscheiden. Dies seien die Ergebnisse der zentralen Vergleichsarbeiten, die im vergangenen Mai erstmals in den 3. und 8. Klassen geschrieben worden seien. In den Vorjahren hatten die Lernstandserhebungen in den 9. Klassen und die Vergleichsarbeiten VERA in den 4. Klassen stattgefunden.

Beteiligt seien nun in den 8. Klassen rund 190.000 Schülerinnen und Schüler in 2.100 Schulen und in den 3. Klassen rund 180.000 Schülerinnen und Schüler in 8.000 Klassen. Sie seien in den Leistungsbereichen Deutsch und Mathematik getestet worden, die 8. Klassen darüber hinaus in Englisch. In allen untersuchten Bereichen sei die große Mehrheit dieser Grundschüler in der Lage, Aufgaben auf mittlerem oder höherem Anspruchsniveau zu lösen. Auch in den 8. Klassen würden die meisten Jugendlichen zufriedenstellende und zum Teil sogar exzellente Leistungen erreichen. Besorgt zeigte sich das Schulministerium allerdings über den zu hohen Anteil der Achtklässler, die die erwartenden Standards der Kernlehrpläne nicht erreichen.

Zusammenfassend hat das MSW NRW folgendes mitgeteilt:

„– Die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Jugendlichen erreicht die Standards auf zufriedenstellenden bis in Teilgruppen exzellenten Kompetenzniveaus. In allen untersuchten Lernbereichen streuen jedoch landesweit die Leistungen in erheblichem Maße. Es gibt im Landesdurchschnitt eine relevante Gruppe von Jugendlichen (je nach Teilleistungsbereich zwischen 20 Prozent und 30 Prozent), die die erwarteten Standards der Kernlehrpläne noch nicht erreicht und Förderbedarf hat. Dies hatte sich in vergleichbarer Weise bereits bei den vorangegangenen Lernstandserhebungen gezeigt.

– Erwartungsgemäß unterscheiden sich die Schülerleistungen zwischen den Schulformen zum Teil sehr deutlich. Die Gymnasiasten schneiden klar über dem Landesdurchschnitt ab, deutlich unter dem Durchschnitt liegen dagegen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Grundkursen der Haupt- und Gesamtschulen.

– Die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschul-Erweiterungskurse liegen in allen untersuchten Bereichen in etwa auf dem Niveau der Realschülerinnen und Realschüler, wobei die Realschulen in Mathematik und Englisch etwas bessere Ergebnisse erzielen als die Erweiterungskurse der Gesamtschulen. Diese schneiden dagegen in Deutsch besser ab.

– In den Hauptschulen unterscheiden sich die Ergebnisse in den Fächern Englisch und Mathematik, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, deutlich zwischen Grund- und Erweiterungskursen. In den Erweiterungskursen werden deutlich bessere Ergebnisse erzielt als in den Grundkursen. In Mathematik reichen die Leistungen an das Niveau der Erweiterungskurse der Gesamtschulen heran. In Englisch bleiben die Ergebnisse jedoch hinter den E-Kursen der Gesamtschulen zurück.“

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW September 2007

**533**

### **Handreichung zur Archivierung digitaler Unterlagen**

Die Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindecarchivare beim Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen eine Handreichung zur Archivierung digitaler Unterlagen erarbeitet.

Diese Handreichung kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW (Zugriff für Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW) unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Kultur/Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindecarchivare (ASGA) abgerufen werden.

Az.: IV/2 484-1

Mitt. StGB NRW September 2007

**534**

### **Hinweise zur Künstlersozialversicherung**

Am 15.06.2007 ist die Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes in Kraft getreten. Die Geschäftsstelle möchte an dieser Stelle auf die darin verankerte Abgabepflicht hinweisen. Uns ist bekannt geworden, dass derzeit Verwer-

ter in unterschiedlichen Bundesländern von der Deutschen Rentenversicherung auf ihre Abgabe zur Künstlersozialkasse hin geprüft und u.U. auch mit Nachforderungen konfrontiert werden.

Kommunen sind bereits seit Jahren verpflichtet, bei der Künstlersozialkasse die Künstlersozialabgabe zu zahlen, soweit sie künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen. Die Geschäftsstelle weist insoweit auf die Informationsschrift Nr. 11 zur Künstlersozialabgabe hin. Bislang hat die Künstlersozialkasse selbst die Unternehmen geprüft, allerdings nur recht selten. Seit Juli 2007 werden allerdings turnusmäßig Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung durchgeführt, welche stets auch die konkrete Abführung der Künstlersozialabgabe umfassen. Die 3.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfendienstes der Deutschen Rentenversicherung werden dabei eine andere Prüfungsdichte sicherstellen, als dies bisher über die Künstlersozialkasse der Fall war. Gerade vor dem Hintergrund möglicher Nachforderungen möchten wir auch darauf hinweisen, dass auch die Städte und Gemeinden der Künstlersozialabgabe unterliegen können.

Gemäß § 31 KSVG gilt hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe § 25 SGB IV entsprechend, der Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, verjähren lässt. Bezogen auf das Jahr 2007 bedeutet dies, dass Forderungen von 2002 Ende 2007 verjähren dürften.

Hinzuweisen ist jedoch nicht nur auf mögliche Nachforderungen, sondern auch darauf, dass Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belegt werden können (§ 36 KSVG).

Gemäß § 27 Abs. 1 KSVG hat jeder Abgabepflichtige bis zum 31. März eines Jahres der Künstlersozialkasse mitzuteilen, in welcher Höhe er im vorangegangenen Jahr Entgelte für künstlerische/publizistische Werke/Leistungen im Sinne des § 25 KSVG gezahlt hat. Für die Meldung der Entgelte ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

Auf der Grundlage der Meldungen hat der Abgabepflichtige monatlich (spätestens am 10. des Folgemonats) Vorauszahlungen zu leisten (§ 27 Abs. 2 KSVG).

Des Weiteren haben die zur Abgabe Verpflichteten fortlaufende Aufzeichnungen gem. § 28 KSVG über die Entgelte zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, aufzubewahren.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die zur Abgabe Verpflichteten gem. § 29 S. 1 KSVG der Künstlersozialkasse auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, vorzulegen haben.

Quelle: DStGB Schreiben vom 16. August 2007

Az.: IV/2 823 Mitt. StGB NRW September 2007

### **535 Landesprogramm „Kultur und Schule“**

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, die Landesregierung wolle die künstlerisch-kul-

turelle Bildung von Kindern und Jugendlichen stärken und habe deshalb das Landesprogramm „Kultur und Schule“ auf 2,5 Mio. Euro aufgestockt. Wegen der großen Resonanz habe sich die Landesregierung entschlossen, die Mittel für das laufende Schuljahr um eine Mio. auf 2,5 Mio. Euro zu erhöhen.

Im ersten Schuljahr hätten sich 666 Künstlerinnen und Künstler mit rund 700 Projekten am Landesprogramm beteiligt. In diesem Jahr würden etwa 1.100 Projekte mit 914 Künstlerinnen und Künstler aus allen Sparten gefördert. Schätzungsweise 20.000 Schülerinnen und Schüler würden mitmachen. Im Landesprogramm seien alle Kunstsparten vertreten. Die Bildende Kunst führe mit 410 Projekten, gefolgt von Theater (217), Musik (178), Tanz (101), Film (60) und Literatur (46). In 39 Projekten würden Künstlerinnen und Künstler mit Kindern und Jugendlichen spartenübergreifend arbeiten.

In den Kreisen gebe es eine besonders hohe Beteiligung im Rhein-Erft-Kreis mit 30 Projekten, im Kreis Warendorf (23) und Hochsauerlandkreis (25).

Nähere Informationen stehen im Internet unter [www.kultur.nrw.de](http://www.kultur.nrw.de) zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-0 Mitt. StGB NRW September 2007

### **536 Neues Übergangsverfahren und Prognoseunterricht**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, das Oberverwaltungsgericht Münster habe die Beschwerde einer Schülerin gegen das neue Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen zurückgewiesen. Damit habe das oberste Verwaltungsgericht Nordrhein-Westfalens eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden vom Juni 2007 bestätigt, in der dieses die Verfassungsmäßigkeit des neuen Übergangsverfahrens sowie des Prognoseunterrichtes festgestellt hatte.

Das Verwaltungsgericht Minden hatte – so das MSW NRW – unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Rechtsprechung festgestellt, der Gesetzgeber dürfe das elterliche Recht zur Auswahl der Schulform einschränken, wenn die Annahme begründet sei, dass das Kind in der gewünschten Schulform leistungsmäßig überfordert sein werde. Es sei seit langem anerkannt, dass der Besuch bestimmter weiterführender Schulformen von der Feststellung der Eignung eines Kindes abhängig gemacht werden dürfe. Eine Prognose, die wie in Nordrhein-Westfalen auf langjähriger Beobachtung des Verhaltens des Kindes durch die Grundschule und zusätzlich auf einem Prognoseunterricht durch unabhängige weitere Lehrkräfte beruhe, sei daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2007

### **537 NRW-Sportschule eröffnet**

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass die erste NRW-Sportschule in Düsseldorf, das Lessing-Gymnasium, eröffnet worden sei. Die Schülerinnen und Schüler der Sportklassen hätten im Vorfeld bereits die erste Hürde genommen. Sie wären mittels eines sportmotorischen Eignungstestes aus zahl-

reichen Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der Sportklasse ausgewählt worden. Für sie stünden ab dem 7. August 2007 fünf Wochenstunden Sportunterricht sowie zahlreiche Sportarbeitsgemeinschaften nachmittags neben den weiteren Fächern verbindlich auf dem Stundenplan. Aber auch die Schülerinnen und Schüler, die nicht die Sportklassen besuchen, würden von der sportlichen Ausrichtung am Lessing-Gymnasium profitieren und die zahlreichen Sportangebote nutzen können.

Über die beiden Schulen, die ab dem Schuljahr 2008/09 als NRW-Sportschule an den Start gehen, werde in Kürze entschieden. Im Jahr 2008 falle die Entscheidung über die beiden NRW-Sportschulen, die ihren Betrieb im Schuljahr 2009/10 aufnehmen.

Az.: IV/2 390-15 Mitt. StGB NRW September 2007

### 538 **Pressemitteilung: Kommunen in NRW begrüßen Schulesen**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen begrüßen den von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers initiierten Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“. „Gerade bei Kindern aus sozial schwachen Familien muss sichergestellt werden, dass sie an einem Mittagessen teilnehmen können, wenn sie den ganzen Tag Unterricht haben“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Dass einige Eltern ihren Kindern kein Mittagessen außer Hause finanzieren könnten, dürfe nicht zulasten der Kinder gehen.

Bei dem Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ sei aber im Interesse unserer Kinder entscheidend, dass es ohne größeren Verwaltungsaufwand umgesetzt werde. „Nur dann ist es ein Programm für die Kinder und nicht für die Bürokratie“, betonte Schneider. Es sei nicht sachgerecht, dass in jedem Einzelfall die Bedürftigkeit der Kinder und ihrer Eltern geprüft werde. „Nach unserer Einschätzung verursacht die Verwaltung Kosten von 25 bis 30 Prozent der Fördersumme“, legte Schneider dar. „Eine Pauschalierung der Mittel ist sinnvoller.“

Problematisch sei zudem die Begrenzung des Landesfonds auf zehn Millionen Euro bei zweijähriger Laufzeit. Eine Überschreitung des Antragsvolumens würde letztlich zulasten der Schulträger gehen. Der Landesfonds müsse unbefristet zur Verfügung gestellt werden, da auch die Mittagessenszeiten in den Schulen dauerhaft anzubieten seien.

Darüber hinaus wies Schneider darauf hin, dass sich durch die Ausdehnung der Stundentafel in der Sekundarstufe I nicht nur in den Ganztagschulen, sondern an allen Schulen das Problem der Mittagsversorgung stelle. „Auch hier muss langfristig eine Lösung gefunden werden, die ein erhebliches Engagement des Landes erfordert“, so Schneider.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2007

### 539 **Runder Tisch „Kulturelle Bildung im Ganztag“**

Am 20. Juni 2007 fand im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Runder Tisch „Kulturelle Bildung im Ganztag“ statt. Das Ministerium hat den kommunalen Spitzenverbänden inzwischen

zwei Präsentationen hierzu zur Verfügung gestellt. Diese hat die Geschäftsstelle für die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Kulturelle Bildung zur Verfügung gestellt.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW September 2007

### 540 **Wettbewerb „Künstlerinnen und Künstler begegnen Kindern und Jugendlichen“**

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Wettbewerb „Künstlerinnen und Künstler begegnen Kindern und Jugendlichen“ 2007 ausgeschrieben. Mit dem Preis würden besonders gelungene Projekte von Kulturschaffenden mit jungen Menschen in den Bildungs- und Kultureinrichtungen des Landes ausgezeichnet. Insgesamt würden 12 Projekte mit jeweils 2.500 Euro prämiert, davon jeweils 2 im Vorschulbereich, in der Primarstufe, in der Mittelstufe und für junge Erwachsene. Je 2 Sonderpreise würden an Schulen mit einem Kulturprofil und in der Sparte Film/Neue Medien vergeben. Der Preis werde seit dem Jahr 2003 verliehen.

Ziel des Wettbewerbs sei es, hervorragende Projekte, die Künstlerinnen und Künstler in den Bildungs- und Kultureinrichtungen des Landes mit Kinder und Jugendlichen – auch im Rahmen des Programms „Kultur und Schule“ – durchgeführt hätten, durch das Preisgeld zu unterstützen. Gleichzeitig wolle die Landesregierung durch die Preisverleihung Modellprojekte bekannt machen und zur Nachahmung anregen.

Bewerben könnten sich Kultureinrichtungen/Künstler(innen) aus Nordrhein-Westfalen, die im vergangenen oder laufenden Jahr (2006/2007) ein Projekt abgeschlossen haben, in dem Künstler mit Kindern und Jugendlichen zusammengearbeitet haben. In der Regel soll das Alter der jungen Menschen 21 Jahre nicht überschreiten.

Die Aktivitäten müssen nachvollziehbar prozess- und ergebnisorientiert dokumentiert sein in einer Bewerbungsmappe mit folgenden Angaben:

- Projektbeschreibung, Projektverlauf, Produkt, Präsentation
- Beteiligte Kinder und Jugendliche (Schule/Altersgruppe), künstlerische Partner
- DVD/Fotomaterial
- Presseartikel

Bewerbungsunterlagen sind zu richten an das Kultursekretariat NRW Gütersloh, Kirchstraße 21, Postfach 2955, 33330 Gütersloh. Bewerbungsschluss ist der 1. Oktober 2007.

Az.: IV/2 400 Mitt. StGB NRW September 2007

### 541 **Zahl der Sitzbleiber soll reduziert werden**

Das Schulministerium hat zum Auftakt des Schuljahres 2007/08 eine Offensive gegen das Sitzbleiben angekündigt. Nach Mitteilung des MSW sollen Schulen künftig ihre jeweilige Sitzbleiberquote veröffentlichen, zunächst freiwillig, mittelfristig auch verpflichtend. Schulen, die die Zahl der Nicht-Versetzungen mit erfolgreichen pädagogischen

schen Konzepten senken, würden mit dem Gütesiegel „Individuelle Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen“ ausgezeichnet. Sitzenbleiben werde auch ein Schwerpunkt-Thema der Lehrerfortbildung. Die Schulaufsicht soll künftig Schulen beraten, die hohe Sitzenbleiber-Zahlen aufweisen. Schulministerin Sommer ist zuversichtlich, dass mit dem Konzept die Zahl der Sitzenbleiber innerhalb von 5 Jahren um die Hälfte reduziert werden kann – ohne das Leistungsniveau zu senken.

2,7 % (60.000 Schülerinnen und Schüler) seien im letzten Schuljahr sitzengeblieben. Nur im Ausnahmefall weise ein Schüler solch große Wissenslücken auf, dass ihn am besten die Wiederholung eines kompletten Schuljahrs wieder in die Spur bringe. Wenn ein Schüler lediglich in einzelnen Fächern Defizite aufweise, sei die Nicht-Versetzung kein effizientes pädagogisches Instrument. Dann sei es sinnvoller, diese Defizite bereits im Vorfeld auszugleichen.

Ministerin Sommer machte deutlich, dass Sitzenbleiben nicht nur ein wenig effizientes, sondern auch ein teures Instrument sei. 60.000 Wiederholer würden jährlich 3.000 Lehrerstellen binden. Bei einer Senkung der Zahl der Sitzenbleiber könnten die eingesparten Mittel für individuelle Förderung ausgegeben werden.

Bis zum Jahre 2010 soll es in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Kreis mindestens zwei Schulen mit einem Gütesiegel „individuelle Förderung“ geben, je eine Grundschule und eine weiterführende Schule. Diese Schulen sollen Fortbildungstützpunkte werden. Sie sollen auch andere Schulen beraten, wie sie die Sitzenbleiberquote senken können. Dafür sollen die Gütesiegel-Schulen jeweils bis zu einer halben Lehrerstelle extra erhalten.

Bereits jetzt habe das Schulministerium in allen Kreisen und kreisfreien Städten sog. Kompetenzteams für die Fortbildung eingerichtet. Individuelle Förderung und Reduzierung der Sitzenbleiberquote würden einen Schwerpunkt ihrer Lehrerfortbildung bilden. Darüber hinaus werde das Thema im kommenden Schuljahr auf allen Schulleiterdienstbesprechungen zur Sprache kommen.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2007

## 542 Zweiter Bildungsweg

Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik sind die Teilnehmerzahlen an den Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs in NRW von 1996 bis 2006 um 36,9 % auf zuletzt 27.800 gestiegen. 12.200 Teilnehmer (43,7 %) hätten einen Abschluss der Sekundarstufe I an einer Abendrealschule angestrebt; hier sei die Schülerzahl um mehr als die Hälfte (58,6 %) höher als 10 Jahre zuvor. Die bis zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge des berufsbegleitenden Abendgymnasiums und des vollzeitschulischen Kollegs seien von 8.000 (gegenüber 1996 + 13,7 %) bzw. 7.700 (+ 36,2 %) Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht worden.

6.400 Teilnehmer hätten 2006 einen Abschluss an einem Weiterbildungskolleg, das seien 28,8 % mehr als 1996. Von den Absolventen hätten 36 % die allgemeine Hochschulreife, 17,2 % die Fachhochschulreife, 27,2 % die Fachoberschulreife, 13,5 % den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und 6,2 % den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erworben.

Az.: IV/2 211-37 Mitt. StGB NRW September 2007

## Datenverarbeitung und Internet

### 543 Bürgerportale des Bundesinnenministeriums

Das Bundesministerium des Innern entwickelt im Rahmen des Programmes E-Government 2.0 Internetportale, die der Bürgerschaft u.a. als Datensafe zur Verfügung gestellt werden sollen. Postfächer und sichere Authentifizierungsdienste sollen dabei eine sichere Kommunikation mit Dritten ermöglichen. Damit sollen auch Medienbrüche beim Austausch von Daten vermieden werden.

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW September 2007

### 544 IT-Umfrage der Stadt Ratingen

Die Stadt Ratingen möchte mit einer Umfrage unter Kommunen in ihrer Größenklasse (Größenordnung 90.000 > EW, GK 4) eine Umfrage zur IT-Ausstattung durchführen. Sie bittet entsprechende Städte um Mithilfe. Im Rahmen der ständigen Aufgabenkritik besteht u. a. die Verpflichtung die eigene Struktur im Hause zu hinterfragen, auf Aktualität zu prüfen und interkommunal zu vergleichen. Aufgrund von Veränderungen soll dies auch im Bereich Informationstechnologie Anwendung finden.

Die strategische und operative Ausrichtung sowie die Struktur der Informationstechnologie wird, trotz ähnlicher bzw. gleicher Aufgabenstellungen, in den Kommunalverwaltungen unterschiedlich gehandhabt. Ungeachtet der kommunalspezifischen Besonderheiten wäre zum Beispiel die Schaffung von Musteraufgabenbeschreibungen je Gemeindeklasse sowie sonstige vergleichbare Erkenntnisse hilfreich. Der hierzu erstellte Fragenkatalog ist der Versuch entsprechende Informationen zu erhalten und Lösungsansätze zu erzielen. Neben den allgemeinen Fragen sind besonders die Themen IT-Sicherheit, Telekommunikation sowie Schulen von Interesse. Den Fragenkatalog finden die Mitglieder des StGB NRW im Intranet unter Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Datenverarbeitung und Internet -> IT-Umfrage Ratingen 2007. Die Excel-Datei mit den Antworten und weiteren Anhängen senden Sie bitte elektronisch bis zum 03.10.2007 an Herrn Stephen Stricker, Tel.: 02102 / 550 - 1113, E-Mail: Stephen.Stricker@ratingen.de, der auch für Rückfragen zur Verfügung steht.

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW September 2007

### 545 Kfz-Zulassung online?

Im Rahmen von Deutschland Online sollen in Hamburg die Voraussetzungen für die internetbasierte Anmeldung von Kraftfahrzeugen entwickelt werden. Über ein zentrales Verkehrsportal sollen zukünftig Fahrzeuge an-, um- und abgemeldet werden und auch neue Nummernschilder bestellt werden können. Das Projekt ist Teil des Aktionsplans „Deutschland Online“. Das Portal wird mit Hilfe von privaten und öffentlichen Einrichtungen erstellt.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW September 2007

### 546 Verwaltungen nutzen Online-Auktionen

Die Verwaltungen in Deutschland nutzen zunehmend Online-Auktionen, um Gegenstände zu veräußern. Neben

dem Zoll mit einer eigenen Versteigerungsplattform will Sachsen-Anhalt ab September Gegenstände, die im Bereich der Staatsanwaltschaft Magdeburg aus Straftaten hervorgegangen sind und nicht den rechtmäßigen Eigentümern zurück gegeben werden können, bei Ebay versteigern. Dies äußerte Justizministerin Angela Kolb gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW versucht derzeit mit dem Innenministerium NRW auch den Fundbüros der Kommunalverwaltungen über eine Änderung bzw. Klarstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Möglichkeiten zu eröffnen.

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW September 2007

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 547 Deutsche Krankenhäuser im internationalen Vergleich

Die Krankenhäuser in Deutschland arbeiten im internationalen Vergleich immer effizienter. Dies ist die Schlussfolgerung der Deutschen Krankenhausgesellschaft aus der neuesten OECD-Gesundheitsstatistik. Insbesondere beim wirtschaftlichen Einsatz des Krankenhauspersonals nehmen die deutschen Kliniken einen Spitzenplatz ein. So sichern 10,8 Krankenhausmitarbeiter je 1.000 Einwohner die stationäre Versorgung. Gesundheitssysteme wie z.B. Österreich mit 15,3 Mitarbeitern, Irland mit 14,9 oder Italien mit 12,3 liegen weit darüber. Den höchsten Personaleinsatz verzeichnen die Vereinigten Staaten mit 16,1 Krankenhausmitarbeitern.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft warnt jedoch davor, den Rationalisierungsdruck in den Krankenhäusern noch weiter zu erhöhen. Wenn es zu einer weiteren Personalverknappung komme, sei die Versorgungsqualität gefährdet. Die DKG weist weiter darauf hin, dass der Vorwurf der Kostenexplosion im stationären Bereich in Deutschland im internationalen Vergleich nicht haltbar sei. Tatsächlich sind die Krankenausgaben als Anteil am Bruttoinlandsprodukt mit 3,7 Prozent in Deutschland seit 10 Jahren stabil geblieben. In den europäischen Nachbarländern werden höhere Anteile des BIP für die stationäre Versorgung aufgewendet.

Az.: III 551 Mitt. StGB NRW September 2007

### 548 Erster landesweiter Sprachtest für Vierjährige

Als Ergebnis der erstmals durchgeführten Erhebung der Sprachentwicklung aller Kinder zwei Jahre vor ihrem Schulbeginn haben das Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration mitgeteilt, dass 34.000 Kinder zusätzliche Sprachförderung erhalten. Der mit dem neuen Sprachtest festgestellte Anteil der Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf übersteigt danach nennenswert den Vergleichswert, der bislang bei den Fünfjährigen im Rahmen der Schulanmeldung ohne ein einheitliches und standardisiertes Verfahren ermittelt wurde. In den Jahren 2004/2005 und 2005/2006 wurde bei der Überprüfung des Sprachstandes bei der Anmeldung zur Grundschule bei

15 Prozent aller Kinder in diesem Alter Sprachförderbedarf diagnostiziert.

Überschritten wurde der Durchschnittswert von 19 Prozent in Mittel- und Großstädten mit sozialen Brennpunkten. Dort haben bis zu einem Drittel der Kinder Sprachförderbedarf. Deutlich unterschritten wird der Durchschnitt dagegen in ländlichen Regionen. Hier hat nur etwa jedes zehnte Kind Sprachförderbedarf.

Die Landesregierung hat für das laufende Jahr 2007 Mittel in Höhe von 17 Mio. Euro für zusätzliche Sprachförderung bereitgestellt, im kommenden Jahr sieht der Haushaltsentwurf rund 28 Millionen Euro vor. Für die zusätzliche Sprachförderung will das Land 340 Euro pro Kind und Jahr bereitstellen. Hierzu laufen allerdings im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip noch Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die zusätzliche Sprachförderung soll 200 Stunden pro Jahr umfassen und von einer geeigneten Fachkraft – in der Regel besonders fortgebildete Erzieherinnen – durchgeführt werden.

Az.: III 716 Mitt. StGB NRW September 2007

### 549 Gemeindeverbände zu den Kosten der Grundsicherung im Alter

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben jüngst mit einer gemeinsamen Presseerklärung kritisiert, dass der Bund seine Kostenbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mehr als halbieren will. Gerade vor dem Hintergrund stark steigender Zahlen von Grundsicherungs-Empfängern sei es für die Kommunen nicht hinnehmbar, dass der Bund keinen angemessenen Anteil der Kosten übernehmen wolle.

Mittlerweile beziehen mehr als 600.000 Menschen diese kommunale Leistung, um ihr Existenzminimum zu sichern. Die Kosten haben sich seit Einführung der Grundsicherung im Jahr 2003 mehr als verdoppelt und liegen bei fast 3 Milliarden Euro. Bislang beteiligt sich der Bund mit jährlich 409 Millionen Euro an den Kosten der Kommunen, will aber seinen Beitrag auf 180 Millionen Euro reduzieren. Eine Beteiligung des Bundes in Höhe von nur noch 7 Prozent der Kosten oder 180 Millionen Euro wäre aus Sicht der beiden Gemeindeverbände absolut inakzeptabel und würde die Kostensteigerungen bei diesem Leistungsgesetz des Bundes einseitig den Kommunen aufbürden. Die Städte und Gemeinden unterstützten daher den Vorschlag der Bundesländer, den Bundesanteil zu dynamisieren und auf 20 Prozent der tatsächlichen Belastungen festzuschreiben.

Az.: III 810-12 Mitt. StGB NRW September 2007

### 550 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/07 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 227 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreichem Abschluss ist Ihnen das Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisa-

tionen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705

Mitt. StGB NRW September 2007

## 551 Sozialhilfeausgaben 2006

Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2006 in Deutschland brutto 20,7 Mrd. Euro für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,4 Mrd. Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zuflossen, betragen die Sozialhilfeausgaben netto 18,3 Mrd. Euro (NRW: 4.826,8 Mio. Euro); dies waren 4,0 % mehr als im Jahr 2005.

Mit 10,6 Mrd. Euro lag der größte Anteil (58 %) der Sozialhilfeausgaben insgesamt – wie in den Vorjahren – bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (NRW: 2.909,1 Mio. Euro). Im Vergleich zu 2005 stiegen die Ausgaben für diese Hilfeart um 4,4 %. Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lagen im Jahr 2006 bei 3,1 Mrd. Euro (NRW: 707,5 Mio. Euro); dies entspricht 17 % der Sozialhilfeausgaben insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für diese Hilfeart damit um 12,0 % gestiegen.

Für die Hilfe zur Pflege gaben die Sozialhilfeträger im Jahr 2006 netto insgesamt 2,6 Mrd. Euro (NRW: 762,3 Mio. Euro) aus (+0,4 % gegenüber dem Vorjahr). Die Ausgaben für diese Hilfeart machten somit 14 % der gesamten Sozialhilfeaufwendungen aus.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt wurden 2006 netto 681,8 Mio. Euro (NRW: 111,0 Mio. Euro) ausgegeben (+ 10,8 % gegenüber 2005); dies entspricht 4 % der gesamten Sozialhilfeausgaben. Je Einwohner wurden in Deutschland 2006 für die Sozialhilfe rechnerisch 222 Euro ausgegeben (NRW: 268 Euro).

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW September 2007

## 552 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Seniorenpolitik

Als ein Schwerpunktbereich kommunaler Sozialpolitik und als wichtiges Handlungsfeld zur Gestaltung des demografischen Wandels hat sich die Seniorenpolitik der Städte und Gemeinden von der klassischen Altenhilfe zu einer wichtigen Querschnittsaufgabe mit dem Hauptziel einer Vernetzung seniorenbezogener Einrichtungen und Leistungen entwickelt. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits im Jahr 2000 das Positionspapier „Ziele und Möglichkeiten kommunaler Seniorenpolitik“ vorgelegt, mit dem eine „aktivierende“ Seniorenpolitik unter Einbindung älterer Menschen in die örtlichen und regionalen Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse verfolgt wird.

Mit der StGB-Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik: Strategien und Handlungsansätze für ein Kernelement sozialer Daseinsvorsorge“ am 22.11.2007 in Münster soll die seniorenpolitische Diskussion mit den Mitgliedskommunen weitergeführt werden. Gleichzeitig werden konkrete Anregungen und Hinweise für die Seniorenpolitik vor Ort

gegeben. Fragen der integrierten Steuerung, der Vernetzung und der Partizipation sollen erörtert, aktuelle seniorenbezogene Projekte vorgestellt werden.

Die Fachtagung wendet sich neben den Hauptverwaltungsbeamten an die mit seniorenpolitischen Fragestellungen befassten Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen, an Seniorenbeauftragte und Mitglieder kommunaler Seniorenvertretungen bzw. zuständiger Fachausschüsse. Anmeldungen für die Veranstaltung, für die ein Entgelt von 125,- Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer erhoben wird, werden bis zum 06.11.2007 an die Geschäftsstelle (z.Hd. Frau Matthews, Telefax: 0211/943339, E-Mail: [ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de](mailto:ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de)) erbeten.

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW September 2007

## 553 Vergaberecht in der Jugend- und Sozialhilfe

Im Rahmen ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jüngst ausführlich zum Vergaberecht für Kommunen in der Jugend- und Sozialhilfe Stellung genommen. Im Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe werden demnach „Aufträge“ nicht durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vergeben. Vielmehr nähmen die Leistungsberechtigten im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII die entsprechenden Einrichtungen und Dienste in Anspruch. Das Instrument der Ausschreibung und die damit verbundene Vergabe von Leistungen an einen bestimmten Anbieter seien mit den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar.

Die Leistungsabwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe erfolge weitgehend im Rahmen des sog. sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Danach sei der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (§§ 78 a ff. SGB VIII) abgeschlossen worden seien. Die Vereinbarungen seien mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Ebenso sei es Ziel des Finanzierungssystems in der Sozialhilfe nach dem SGB XII, durch eine Vergleichbarkeit von Leistung und Vergütung einen Wettbewerb unter den Einrichtungen in Gang zu setzen und die Einrichtungen zu einer wirtschaftlicheren und effizienteren Leistungserbringung anzuhalten. Das SGB XII sehe diesen Wettbewerb vor, damit die Leistungsberechtigten entsprechend ihrem sozialrechtlichen Wunsch- und Wahlrecht unter den zugelassenen Leistungserbringern wählen können und der individuelle Bedarf erfüllt werden kann.

Seit 1999 regelten die §§ 75 ff. SGB XII dementsprechend, dass die vom Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten bewilligten konkreten Leistungen nicht im Einzelfall beschafft, sondern im Wege des sog. Konzessions-Modells mit den Leistungserbringern öffentlich-rechtliche Verträge über Art, Umfang und Qualität von Leistungen und ihre Vergütung abgeschlossen werden. Es entstehe damit auch im Bereich der Sozialhilfe ein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem,

Kostenträger und leistungserbringender Einrichtung. Eine Ausschreibung im Wege des sog. Vergabeverfahrens sei danach auch hier nicht möglich, weil dieses entgegen den Strukturprinzipien des SGB XII nicht vorsehe, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer entsteht, sondern lediglich ein Vertragsverhältnis jeweils bilateral zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer und den Kostenträgern geschlossen wird.

Az.: III 805

Mitt. StGB NRW September 2007

## **Wirtschaft und Verkehr**

554

### **Praxis der kommunalen Parkraumbewirtschaftung**

Ziel einer aktuellen Forschungsarbeit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) war es, die Veränderungen der kommunalen Bewirtschaftungsprinzipien und deren Instrumente nach Änderung des Rechtsrahmens (35. Änd VStVR 2001) aufzuzeigen und Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis abzuleiten.

Kommunale Parkraumbewirtschaftung hat die Aufgabe, Angebot und Nachfrage von Parkraum im Sinne von Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Verträglichkeit zu steuern. Parkraumbewirtschaftung ist neben Angebotssteuerung, Parkraumangebot, Informations- und Leitsystemen ein Baustein des gesamten Parkraummanagements und bezieht sich ausschließlich auf den öffentlichen Straßenraum.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass mit einem flächenhaften Ansatz von Parkraumbewirtschaftung zum Beispiel Parksuchverkehr reduziert und Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl insbesondere von Innenstadtpendlern genommen werden kann.

#### *Ergebnisse:*

Die Verteilung der Parkdauern weist weitgehend unabhängig von den jeweils festgelegten Einzelregelungen vergleichbare Werte auf. Sowohl die Regelkonformität des Parkverhaltens als auch die Einnahmesituation durch Parkgebühren werden durch kurze Mindestparkdauern und kurze Bezahlakte positiv beeinflusst. Eine Erhöhung von Parkgebühren kann zu einer Verringerung der Akzeptanz führen. Die mit gebührenfreiem Parken an Parkscheinautomaten verbundenen Ziele, wie Förderung regelkonformen Parkverhaltens, werden nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht erreicht. Auch der Einfluss eines Parkzeitbonus auf das Parkverhalten ist gering. Eine Umwandlung der Bewirtschaftungsform mit Bewohnerparken vom Trennungsprinzip in das Mischungsprinzip bewirkt in der Regel eine höhere Auslastung aufgrund zusätzlicher Parkraumnachfragen durch Nicht-Bewohner.

Die im Rahmen des Forschungsprojektes gewonnenen Erkenntnisse stellen eine wesentliche inhaltliche Ergänzung zu den „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR 05) dar. Der Bericht gibt darüber hinaus Empfehlungen zu aktuellen Instrumenten der Parkraumbewirtschaftung, wie Regelungen zur Höchstparkdauer, zeitliche Staffelung von Parkgebühren, Mindestparkgebühren und Parkzeitbonus, gebührenfreies Parken an Parkschein-

automaten sowie den Einsatz technischer Neuerungen und alternative Verfahren zur Bezahlung von Parkgebühren und zum Bewohnerparken.

Die Untersuchung ist unter folgender Adresse abrufbar: Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Postfach 100150, 51401 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204/43-327, Fax: 02204/43-694, E-Mail: info@bast.de.#

Az.: III/1 151-24

Mitt. StGB NRW September 2007

555

### **Befragung zur Verkehrsplanung**

Das Fachgebiet Verkehrswesen und Verkehrsplanung an der Universität Dortmund führt eine kommunale Befragung zum Thema „Stand der kommunalen Verkehrsplanung und ihre Integration in andere Planungsbereiche“ durch. Im Rahmen der Befragung sollen alle Städte über 20.000 Einwohner sowie eine Auswahl von Städten und Gemeinden unter 20.000 Einwohner und die Kreise in Deutschland befragt werden.

Die Untersuchung setzt an der gestiegenen Bedeutung von Verkehrsplanung an und stellt die Frage, inwieweit unterschiedliche kommunale Strategien bzw. Verkehrsplanungskonzepte, Maßnahmen der Verkehrspolitik und der Instrumenteneinsatz im Rahmen der Verkehrspolitik zu einer Veränderung der verkehrlichen Situation in den Kommunen beitragen. Weitere Fragestellungen betreffen die Positionierung der Verkehrsplanung als Fachplanung an der Schnittstelle zwischen räumlicher Planung und anderen Fachplanungen (z. B. Umwelt- oder Siedlungsplanung). Die Umfrage geht des Weiteren auf die Einflüsse anderer Maßnahmen kommunaler Verwaltung mit Auswirkungen auf die Verkehrsplanung ein.

Die Durchführung der Umfrage ist mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund abgestimmt. Nach seiner Einschätzung kann das Ergebnis der Umfrage zu einem wichtigen Erkenntnisgewinn bei der Einführung und Umsetzung kommunaler Verkehrskonzepte beitragen.

Az.: III 640-23

Mitt. StGB NRW September 2007

556

### **Datenbank der Informationspflichten aus Bundesrecht**

Die Bundesregierung hat eine Datenbank mit sämtlichen Informations-, Berichts- und Dokumentationspflichten ins Internet gestellt, die nach geltendem Bundes- und Europarecht für Wirtschaftsunternehmen bestehen. Eine Reihe dieser Pflichten trifft auch die Städte und Gemeinden.

Im Herbst letzten Jahres hat die Bundesregierung damit begonnen, die im Bundesrecht bestehenden Informationspflichten, denen Unternehmen nachkommen müssen, zusammenzustellen. Dabei hat sich gezeigt, dass im gesamten Bundes- und Europarecht rund 11.000 Informationspflichten bestehen, die Unternehmen verpflichten, Anträge und Formulare auszufüllen, Nachweise zu geben oder Dokumentationen zu führen. Von der Verpflichtung, diesen Informationspflichten nachzukommen, sind auch Städte und Gemeinden in vielen Fällen betroffen. Zum Beispiel wenn sie als Arbeitgeber oder als Einrichtungsträger auftreten.

Die Informationspflichten sind nun erstmals in eine Datenbank eingepflegt worden, die durch die Öffentlichkeit be-

nutzt werden kann. Die Datenbank ist unter der Internetadresse [www.bundesregierung.de/informationspflichten](http://www.bundesregierung.de/informationspflichten) einsehbar.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW September 2007

## 557 Entwicklung bei der Schuldnerberatung

In einer aktuellen Pressemitteilung hat die Landesregierung auf folgende Entwicklung bei den Schuldnerberatungsstellen hingewiesen:

In Nordrhein-Westfalen gibt es 200 Schuldnerberatungsstellen, die als Beratungsstellen für Verbraucherinsolvenzen anerkannt sind. Das Land fördert die Verbraucherinsolvenzberatung mit rund 5,4 Millionen Euro im Jahr. Die Schuldnerberatungsstellen führten im Jahr 2006 in 87.468 Fällen eine Kurzberatung durch, in 44.530 Fällen eine Schuldnerberatung und in 41.787 Fällen eine Verbraucherinsolvenzberatung. Die Anzahl der Berachtungsfälle ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2002 insgesamt 141 497, 2003 insgesamt 151 189, 2004 insgesamt 157 907, 2005 insgesamt 166 333, 2006 insgesamt 173 787).

Die Mehrzahl der Ratsuchenden ist in Nordrhein-Westfalen wie auch im Bundesdurchschnitt im mittleren Lebensalter: 64 Prozent sind zwischen 30 bis unter 50 Jahre alt. In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2006 ein Drittel der Ratsuchenden geschieden (31,5 Prozent) bzw. verwitwet (3,2 Prozent). Der Anteil der nichtdeutschen Ratsuchenden steigt jedes Jahr und lag 2006 mit 17,5 Prozent über ihrem Bevölkerungsanteil der (10,7 Prozent). Im Jahr 2006 hatten von den Ratsuchenden rund 17 Prozent Schulden unter 10.000 Euro, rund 33 Prozent zwischen 10.000 bis 25.000 Euro, rund 29 Prozent zwischen 25.000 und 50.000 Euro, rund 13 Prozent zwischen 50.000 und 100.000 Euro und 10 Prozent mehr als 100.000 Euro.

Az.: III 450-73

Mitt. StGB NRW September 2007

## 558 Güterverkehrsabschätzung 2050

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat ein Gutachten mit dem Titel „Abschätzung der langfristigen Entwicklung des Güterverkehrs in Deutschland bis 2050“ veröffentlicht. Demnach wird sich die Güterverkehrsleistung mehr als verdoppeln, das Güterverkehrsaufkommen wird um knapp die Hälfte zunehmen.

Die Ergebnisse des Gutachtens verdeutlichen, dass es bislang nicht gelungen ist und nach Auffassung der Gutachter auch nicht gelingen wird, die Wirtschaftsentwicklung von der Verkehrsentwicklung abzukoppeln. Vielmehr gibt es eine enge Verzahnung von Wirtschafts- und Güterverkehrsentwicklung. Die Kernaussagen des Gutachtens sind:

Ab 2030 wird die Binnennachfrage nach Güterverkehrsleistungen stagnieren. Die Transportweiten auf deutschem Territorium werden weiterhin ansteigen. Daher wird die Binnenverkehrsleistung weiter zunehmen. Die grenzüberschreitenden Verkehre werden voraussichtlich stärker ansteigen. Wie schon jetzt wird auch zukünftig der Verkehr nach Deutschland stärker sein, als der Verkehr aus Deutschland heraus. Am stärksten wird der Durchgangsverkehr wachsen. Ca. ein Fünftel der gesamten Güterverkehrsleistung wird bis 2050 auf den Durchgangsverkehr entfallen. Daher ist von einem Anwachsen des Aufkommens in diesem Segment auszugehen.

Der Modal split, also die Verteilung des Aufkommens auf verschiedene Verkehrsträger, wird sich nicht grundsätzlich ändern. Das Gutachten geht von einer Veränderung um 3 % aus, von dem zu zwei Dritteln die Eisenbahn profitiert. Der Anteil des Binnenschiffs wird hingegen stabil bleiben. Der Anteil des Straßengüterverkehrs im Fernverkehr wird geringfügig zunehmen. Auch der kombinierte Verkehr wird stark ansteigen. Die Gutachter gehen davon aus, dass das Güterverkehrsaufkommen von heute rund 3,7 Mrd. Tonnen auf knapp 5,5 Mrd. Tonnen zunimmt. Die Verkehrsleistung wird sich von rund 600 Mrd. Tonnenkilometer auf etwas mehr als 1,2 Billionen Tonnenkilometer verdoppeln.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind zu einem erheblichen Teil auch abhängig von der erwarteten Entwicklung der Raumstruktur. So nehmen die Gutachter an, dass sich die Beziehungen zwischen den Kernen von Metropolregionen und ihrem engeren Verflechtungsbereich zunehmend enger gestaltet. Im Übrigen werden Versorgungsangebote ebenso wie die Verteilung von Produktionsstätten in Deutschland weiter zentralisiert. Daraus ergibt sich eine Parallelität der Abnahme von Verkehrsbelastungen in solchen Räumen, die nicht zur Metropolregion zählen bzw. am Rande dieser Regionen liegen und Verkehrswachstum in den Metropolregionen bzw. in den verdichteten Verflechtungsbereichen. Mit Blick auf den Güterverkehr bedeutet dies eine größere Rolle des Lkw in strukturschwachen und ländlichen Räumen.

Die Güterverkehrsprognose 2050 sowie die Zusammenfassung des Gutachtens zur Abschätzung der langfristigen Entwicklung des Güterverkehrs sind unter der Adresse <http://www.bmvbs.de/artikel-,302.999442/Abschaetzung-der-Gueterverkehr.htm> von der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herunterzuladen.

Az.: III 641-80

Mitt. StGB NRW September 2007

## 559 Jahrestagung der AGKW NRW

Für die kommende Förderperiode 2007 bis 2013 stehen knapp 1,3 Mrd. Euro aus dem europäischen Strukturfonds zur Verfügung, die in gleicher Höhe aus Mitteln des Landes, der Kommunen und zum ersten Mal auch durch private Dritte finanziert werden können. Dabei hat sich das Land NRW entschieden, erstmals keine abgegrenzte Gebietskulisse zur Förderung vorzusehen, die Fördergelder sollen für Projekte in ganz Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben werden.

Vor diesem Hintergrund wird sich die kommende Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer mit den künftigen Fragen der Projektfinanzierung und Projektförderung befassen. Hierzu hat die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Christa Thoben, ihre Teilnahme zugesagt.

Die diesjährige Jahrestagung der kommunalen Wirtschaftsförderer Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) wird am 26. Oktober 2007, von 10:00 bis 14:00 Uhr, in Castrop-Rauxel, Stadthalle am Europaplatz, stattfinden.

Az.: III/1 450-65

Mitt. StGB NRW September 2007

Die Europäische Kommission hat ein Arbeitspapier veröffentlicht, mit dem die Beschäftigungseffekte von Maßnahmen aus Strukturfonds gemessen werden können. Das Arbeitspapier soll damit zur Objektivierung von Maßnahmen im Zusammenhang der Strukturfonds und der Lissabon-Agenda dienen. Eine Objektivierung des Mitteleinsatzes und der Zielerreichungsmessungen ist aus kommunaler Sicht nur zu begrüßen.

Das Arbeitspapier ist als Leitfaden aufgebaut, der drei Schritte vorsieht: Festlegung von Zielen und Einschätzung der Bruttobeschäftigungseffekte, Einschätzung der Nettoeffekte und Gesamtbeurteilung.

Der Leitfaden enthält über die Darstellung der genannten Schritte interessante Anhänge mit Schlüsseldefinitionen und Kernindikatoren für die Bewertung von Strukturfondsprogrammen und Maßnahmen sowie einen Anhang mit Informationen über die Logik der Strukturfonds und ihre Wirkung auf die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das Arbeitspapier Nr. 6 der EU-Kommission „Messung der Beschäftigungseffekte von Strukturfonds“ vom März 2007 ist veröffentlicht auf den Internetseiten der EU-Kommission Generaldirektion Regionalpolitik unter der Adresse: [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docofic/2007/working/wd6\\_employ\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docofic/2007/working/wd6_employ_de.pdf).

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW September 2007

Die Europäische Kommission hat Mitte Juli 2007 das Regionalentwicklungsprogramm für Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2007-2013 genehmigt, das „Operationelle Programm (EFRE) Nordrhein-Westfalen 2007-2013.“ Dieses Programm sieht eine Unterstützung der Gemeinschaft für Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ vor.

Das Programm ist insgesamt mit rund 2,57 Mrd. Euro ausgestattet, wobei sich die gemeinschaftliche Unterstützung durch den EFRE auf 1,28 Mrd. Euro beläuft (etwa 5 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der Kohäsionspolitik 2007-2013 in Deutschland investierten EU-Mittel).

Übergeordnetes Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Schaffung von mehr Beschäftigung. Einerseits soll dies durch die Förderung des Innovationspotenzials und durch die Mobilisierung spezifischer Stärken der gesamten Region erreicht werden. Andererseits sollen strukturschwache Gebiete besonders unterstützt werden, um Konvergenz zu erzielen.

Das strategische Ziel des Operationellen Programms besteht darin, die unternehmerische Basis zu stärken, die Innovation und die Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft zu fördern und eine nachhaltige städtische und regionale Entwicklung zu unterstützen. „Chancengleichheit von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung“ sowie „Nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung“ liegen dem Programm als Querschnittsziele zugrunde.

Mit dem Programm sollen 80 000 bis 100 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, von denen 32 000 bis 44 000 für

Frauen bestimmt sind. Außerdem soll es zu Investitionen von insgesamt 5 Mrd. Euro (nahezu das Vierfache der Gemeinschaftsunterstützung) führen. Das Programm ist in folgende Prioritätsachsen gegliedert:

- Stärkung der unternehmerischen Basis (EU-Beitrag: 254,18 Mio. Euro)

Mit dieser ersten Prioritätsachse soll die Unternehmensförderung unterstützt werden, indem es neugegründeten sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erleichtert wird, finanzielle Hilfe zu erhalten (mit besonderem Schwerpunkt auf innovativen Finanzierungsinstrumenten, beispielsweise revolvierende Fonds). Ferner werden für diese Unternehmenskategorien Beratungsprogramme aufgelegt und Hilfsnetze und Unterstützungsdienste gefördert.

- Innovation und wissensbasierte Wirtschaft (EU-Beitrag: 635,46 Mio. Euro)

Der Schwerpunkt dieser Prioritätsachse liegt auf der Unterstützung innovativer Prozesse und der Verbesserung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen und der Regionen Nordrhein-Westfalens. In diesem Zusammenhang wird Innovation als komplexer Prozess verstanden, der die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit betrifft und organisatorische, logistische, finanz- und personalwirtschaftliche, vermarktungsrelevante und designorientierte Neuerungen umfasst. Dabei ist die Umsetzung von neuem Wissen und neuen Technologien in marktgängige Produkte und Dienstleistungen von zentraler Bedeutung. Deshalb wird die Zusammenarbeit von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft in international wettbewerbsfähigen Clustern und regionalen Netzwerken, die besondere Stärken und Kompetenzen aufweisen, sowie die FuE-Aktivität unterstützt. Damit sollen Verbesserungen in der Energieeffizienz und im Technologietransfer erzielt, Pilotprojekte zur Entwicklung innovativer Dienstleistungen durchgeführt und die Infrastruktur für Technologie und Forschung ausgebaut werden.

- Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (EU-Beitrag: 381,27 Mio. Euro)

Die Entwicklung der wissensbasierten Wirtschaft und die Verbesserung des unternehmerischen und innovativen Potenzials erfordert geeignete Standorte und attraktive Investitionsmöglichkeiten. Das Land hat bereits erhebliche Investitionen für die Modernisierung der Infrastruktur und die Sanierung altindustrieller Standorte geleistet, um die Standortfaktoren in benachteiligten Regionen zu verbessern. Gleichwohl gibt es nach wie vor benachteiligte Regionen, Städte und Stadtteile, wo weiterhin Anstöße durch die Strukturfondsförderung notwendig sind. Daher werden strukturell benachteiligte Teile Nordrhein-Westfalens darin unterstützt, die für die Wirtschaft wichtigen Infrastrukturen aufzuwerten, die ökologische Situation zu verbessern und Industriebrachen zu sanieren. Das zweite wichtige Element dieser Prioritätsachse besteht in einem integrierten Entwicklungsansatz für benachteiligte Stadtteile ausgehend von den Erfahrungen, die im Rahmen des Programms URBAN gemacht wurden, und in der Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung.

Ferner stehen Fonds-Mittel in einer Größenordnung von 12,5 Mio. Euro bereit, um die Kosten für Verwaltung, Überwachung, Bewertung und Kontrolle zu finanzieren.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW September 2007

### Vermittlungsgutscheine für Arbeitslosengeld-Empfänger

Die Koalitionsfraktionen haben sich jüngst darauf geeinigt, für weitere drei Jahre Vermittlungsgutscheine für Arbeitslosengeld-Empfänger auszugeben. Mit den Gutscheinen können Arbeitslose die Hilfe privater Arbeitsvermittler in Anspruch nehmen. Gesetzlich ist bisher vorgesehen, dass der Vermittlungsgutschein Ende 2007 ausläuft.

Einen Vermittlungsgutschein sollen Arbeitnehmer erhalten dürfen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von 2 Monaten innerhalb einer Frist von 3 Monaten noch nicht vermittelt sind. Die zweite Tranche bei der Auszahlung der Vermittlungsvergütung, die derzeit 1.000 Euro betrage, könne nach Ermessen auf bis zu 1.500 Euro erhöht werden. Dieser erhöhte Betrag könne bei Langzeitarbeitslosen und/oder Menschen mit Behinderung ausbezahlt werden

Private Arbeitsvermittler hatten in den vergangenen Jahren die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit bei der Vermittlung positiv unterstützt. Auch im Hartz-Evaluationsbericht der Bundesregierung wurden dem Vermittlungsgutschein positive Vermittlungsergebnisse attestiert. Allein 2006 sind insgesamt über 63.000 Vermittlungsgutscheine eingelöst worden.

Az.: III 841 Mitt. StGB NRW September 2007

### 563 NRW-Wirtschaftsministerium zum „Einheitlichen Ansprechpartner“

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich in einem Schreiben an das Land dafür ausgesprochen, dass die Städte, Kreise und Gemeinden „Einheitliche Ansprechpartner“ im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie sein sollten. Wirtschaftsministerin Thoben hat jetzt in einem Antwortschreiben mit Interesse die Bereitschaft zur Kenntnis genommen, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen. Sie schätze die vielfältigen Aufgaben, die die Kommunen bereits jetzt schon im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis und ihrer Standortpolitik für Unternehmen erbringen. Das Schreiben hat zusammengefasst folgenden Inhalt:

„Die EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Ende vergangenen Jahres in Kraft getreten ist und bis Ende 2009 umgesetzt werden soll, wird sicherlich eine weitere Dynamik in dem seit Jahren wachsenden Dienstleistungsmarkt zur Folge haben.

Eine besondere Unterstützerfunktion können dabei die Einheitlichen Ansprechpartner einnehmen. Über diese sollen Dienstleister zukünftig nicht nur alle für die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit relevanten Informationen abfragen, sondern auch alle notwendigen Formalitäten abwickeln können. Ich erhoffe mir dadurch eine weitere Beschleunigung der Prozesse und Erleichterungen nicht nur für den Dienstleistungserbringer aus dem EU-Ausland, sondern auch für unsere inländischen Unternehmen.

Mit der Umsetzung der Einheitlichen Ansprechpartner sind noch zahlreiche Fragen zu klären. Diese betreffen u.a. das konkrete Aufgabenprofil, Fragen zur Rechtsnatur, die Fach- und Rechtsaufsicht, die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen, die elektronische Verfahrensabwicklung und nicht zuletzt die Finanzierung der Einrichtungen.

Zwar liegt in unserem föderativen System die Umsetzungscompetenz bei den Ländern, doch ich bin der Auffassung, dass für die Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner gemeinsame Eckpunkte mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelt werden sollten, um ein kohärentes System von Einheitlichen Ansprechpartnern aufzubauen. Die Eckpunkte für ein Anforderungsprofil für den Einheitlichen Ansprechpartner werden zurzeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie erarbeitet. Sie sollten abgewartet werden, bevor über eine Verortung der Ansprechpartner entschieden wird. Bis Ende des Jahres werden sie vorliegen.“

Die Ministerin lädt im Übrigen zu einem gemeinsamen Gespräch der Akteure ein, die sich grundsätzlich bereit erklärt haben, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen.

Az.: III/1 450-75 Mitt. StGB NRW September 2007

## Bauen und Vergabe

### 564 Änderung der Bestimmungen für Wohnraumförderung 2007

Die ab dem 10.08.2007 geltenden Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW können ab sofort unter [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de) sowie für unsere Mitglieder im Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

Az.: II/1 652-27 Mitt. StGB NRW September 2007

### 565 Vergaberecht bei Aufträgen in der Jugend- und Sozialhilfe

Die Bundesregierung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) hat mit Datum vom 14.05.2007 (BT-Drs. 16/5347) zu einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag Stellung genommen. Die FDP-Fraktion wollte wissen, ob das Vergaberecht für Städte und Gemeinden auch für den Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zu beachten ist.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort festgestellt, dass auf das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe das Vergaberecht regelmäßig keine Anwendung findet, weil „Aufträge“ nicht durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vergeben, sondern die Leistungsberechtigten selbst die entsprechenden Einrichtungen und Dienste in Anspruch nehmen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe entrichte das Entgelt grundsätzlich an den Träger der beauftragten Einrichtung auf der Basis einer zuvor getroffenen Vereinbarung (Dreiecksverhältnis).

Das Instrument der Ausschreibung und die Vergabe von Leistungen passten daher nicht zu den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleiches gilt nach Auffassung der Bundesregierung auch für den Bereich der Sozialhilfe, da auch dort die Konstellation zwischen Leistungsberechtigten, Kostenträger und leistungserbringender Einrichtung bestehe. Eine Ausschreibung sei demgegenüber Vertragsverhältnissen zwi-

schen Leistungsberechtigten beziehungsweise Leistungserbringern sowie dem Kostenträger immanent, nicht aber zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer, wie es die Strukturprinzipien des SGB XII vorsehen. Weitere Einzelheiten finden Sie in der vorgenannten Bundestagsdrucksache.

Quelle: Newsletter Vergabe, 4. Ausgabe 2007

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW September 2007

## 566 Bundesverwaltungsgericht zu Planung von Wohngebieten und Lärmschutz

Mit Urteil vom 22.03.2007 (4 CN 2.06) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft ist, auf aktiven Schallschutz durch Lärmschutzwälle oder -wände zu verzichten, wenn ein Bebauungsplan ein reines Wohngebiet (WA) ausweist, das durch vorhandene Verkehrswege Lärmbelastungen ausgesetzt wird, die an den Gebietsrändern deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen. In dieser Situation ist es zulässig, eine Minderung der Emissionen durch eine Kombination von passivem Schallschutz, Stellung und Gestaltung von Gebäuden sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume zu erreichen.

### 1. Sachverhalt:

Die Eigentümer eines im Plangebiet liegenden, mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks hatten den streitgegenständlichen Bebauungsplan einer Normenkontrolle unterzogen. Das OVG Nordrhein-Westfalen gab dem Normenkontrollantrag statt und erklärte den Bebauungsplan für unwirksam, da die planende Gemeinde die Belange des Immissionsschutzes unzulässigerweise zugunsten ihres finanziellen Interesses an einer wirtschaftlich optimalen Ausnutzung der potenziellen Bauflächen zurückgesetzt habe. Es sei verfehlt, auf aktiven Schallschutz zu verzichten und die künftigen Bewohner des Gebiets weitgehend auf architektonische Selbsthilfe und passiven Lärmschutz zu verweisen.

### 2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Die Revision der vor dem OVG unterlegenen Gemeinde hat das BVerwG im Ergebnis wegen unzureichender Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zurückgewiesen. Gleichwohl weist das Gericht die von der Vorinstanz aufgestellte Abwägungsmaxime zurück, nach der der Verzicht auf aktiven Lärmschutz in einem neue Wohngebiete ausweisenden Bebauungsplan unzulässig sei, wenn Lärmbelastungen erreicht werden, die tags und nachts mehr als 10 dB(A) über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen. Dem sei jedenfalls, wenn die Orientierungswerte nur an den Rändern des Wohngebiets in diesem Maße überschritten werden, nicht zu folgen. Zwar habe eine Gemeinde die Lärmbelastung als gewichtigen Belang gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in ihrer Abwägung einzustellen. Zudem sei die Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG zu berücksichtigen, wonach verschiedene Flächennutzungen so einander zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Die Durchsetzung des Lärmschutzes stoße jedoch auf Grenzen, was insbesondere in dem Gebot des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zum Ausdruck komme. Besonders hervorgehoben würden die Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Zudem sei es in dicht besiedelten Gebieten häufig nicht möglich, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete zu vermeiden. Gerade in diesen Gebieten könne jedoch ein berechtigtes Interesse daran bestehen, neue Baugebiete auszuweisen, um eine Abwanderung der Bevölkerung in ländliche Gebiete zu verhindern. Auch könne mit Blick auf § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB ein gewichtiges städtebauliches Interesse daran bestehen, einen vorhandenen Ortsteil zu erweitern und damit dessen Infrastruktur mitzunutzen. Neben den Anforderungen des kostensparenden Bauens erkennt das BVerwG auch im Gegensatz zur Vorinstanz das legitime Interesse einer Gemeinde an, die Grundstücke zu verwerten, die sie in einem im Flächennutzungsplan für Wohnnutzung vorgesehenen Bereich erworben hat, um sie Bauinteressenten zu Eigentum zu überlassen.

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung unterstreicht das BVerwG, dass die Werte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebiets im Rahmen einer gerechten Abwägung lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Die planende Gemeinde werde durch das DIN-Regelwerk nicht rechtlich gebunden und könne in die Abwägung einstellen, dass durch eine geschlossene Riegelbebauung die rückwärtigen Flächen wirksam abgeschirmt werden. Dann sei jedoch darauf zu achten, dass auf der straßenabgewandten Seite geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können. Die Gemeinde sei hingegen nicht gehalten, den Lärmschutz durch eine am Straßenrand zu errichtende Schallschutzwand sicherzustellen. Vielmehr sei es abwägungsfehlerfrei, wenn sich die Gemeinde bei einer innerörtlichen Straße für die mehrfache Anbindung eines Wohngebietes mit Erschließungsstraßen und gegen eine Lärmschutzwand, die der innerörtlichen Straße den Charakter einer reinen Verkehrsstraße verleihen würde, entschließt.

### 3. Bewertung

Die Urteilsbegründung unterstreicht in erfreulicher Weise den Ermessensspielraum der planenden Gemeinde bei der Abwägung widerstreitender Interessen im Rahmen der Bauleitplanung. Das Gericht weist zurecht darauf hin, dass der Lärmschutz ein Abwägungsbelang von vielen ist und trägt der gesetzgeberischen Entscheidung Rechnung, nach der die Innenentwicklung Vorrang hat. Nicht zuletzt aus Sicht der Stadtbildpflege war die Beschränkung eines abwägungsfehlerfreien Lärmschutzes auf den Bau von Schutzwänden durch die Vorinstanz kritikwürdig. Die vorliegende höchstrichterliche Entscheidung stärkt dahingehen die kommunale Planungshoheit durch die Anerkennung alternativer Lärmschutzmaßnahmen und unterstreicht zudem, dass außergesetzliche Normen wie DIN-Regelwerke die kommunalen Planungsträger nicht binden.

Quelle: DStGB-Aktuell 3207-16

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW September 2007

## 567 EU verschärft Regeln für Vergabe öffentlicher Aufträge

Das Europäische Parlament hat am 21. Juni 2007 einer überarbeiteten Fassung der so genannten EU-Rechtsmittelrichtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge zugestimmt. Damit soll insbesondere der Rechtsschutz für über-

gangene Bewerber bei gänzlich unterbliebenen Ausschreibungen (De-facto-Vergaben) verstärkt werden. Der Rat muss die vom EU-Parlament beschlossene neue Richtlinie noch formal auf den Weg bringen.

#### 1. Zusammenfassung der beiden EU-Rechtsmittelrichtlinien

Künftig werden die beiden EU-Rechtsmittelrichtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) und im Bereich der Sektorenauftraggeber (Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung) in einer Richtlinie zusammengefasst

#### 2. Erweiterter Bieterrechtsschutz

Künftig muss ein öffentlicher Auftraggeber auf der Grundlage der neuen EU-Rechtsmittelrichtlinie nach der Auswahl eines Unternehmens auch bei beabsichtigten freihändigen Vergaben eine so genannte Stillhaltefrist vor Abschluss eines Vertrages von mindestens zehn Tagen einhalten. Wurde die Frist nicht eingehalten, schreibt die EU-Richtlinie den einzelstaatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass sie einen unterzeichneten Vertrag für ungültig erklären können.

Bei den Sanktionen im Falle einer unrechtmäßigen Auftragsvergabe sind in der Richtlinie weiterhin auch alternative Strafen wie Geldbußen vorgesehen. Diese sollen z. B. dann angewendet werden, wenn das Projekt bereits begonnen wurde und die Auflösung des Vertrages nicht im „allgemeinen Interesse“ ist. Im Einzelfall ist dies von den nationalen Gerichten zu entscheiden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW September 2007

### 568 **Stadtentwicklungspolitik und Projektauftrag an Städte und Gemeinden**

Im Rahmen des in Kooperation mit dem DStGB und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durchgeführten Kongresses „Auf dem Weg zu einer Nationalen Stadtentwicklungspolitik“ wurde u.a. ein Memorandum „Auf dem Weg zu einer Nationalen Stadtentwicklungspolitik“ vorgestellt. Auf Basis dieses Memorandums wurde über die Zukunft der Städte und Gemeinden in Deutschland debattiert. Der Minister wies auf die Probleme der Globalisierung, des Klimawandels und des demografischen Wandels hin. Vor diesem Hintergrund müsse kritisch überprüft werden, ob die bewährten Instrumente der Stadtentwicklung ausreichend seien oder ob es neue Handlungsansätze bedürfe. Vor diesem Hintergrund hat das BMVBS gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Projektauftrag gestartet.

Die Projekte sollen im Themen- und Handlungsbereich der Stadt- und Regionalplanung neu, innovativ und beispielgebend in dem Sinne sein, dass sie als Modell für viele andere Projekte gelten können, möglichst zeitnah, in einem angemessenen Zeitraum und realistischen Finanzaufwand umsetzbar sind, und Partnerschaftsprojekte sein können. Das BMVBS hat zudem darauf hingewiesen, dass die Projektpartner auch zur Trägerschaft und Mitfinanzierung bereit sein müssen.

#### Mögliche Inhalte und Schwerpunkte

Basierend auf der „Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ und dem neuen Memorandum „Auf dem Weg zu einer Nationalen Stadtentwicklungspolitik“ kön-

nen Projektvorschläge beziehungsweise Interessenbekundungen unter anderem zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten eingereicht werden:

#### – Integrierte Stadtentwicklung

Verfahren zur Koordinierung von Fachpolitiken und Ressorts; verbesserte Abstimmung öffentlicher und privater Investitionen auf- und untereinander; räumliche, sachliche und zeitliche Integration städtischer Politikfelder.

#### – Stadtregionale Kooperation

Entwicklung kooperativer, wirkungsvoller Governance-Strukturen; Beispiele interkommunaler, auch grenzüberschreitender Kooperation, Übernahme von Verantwortung für territorialen Zusammenhalt.

#### – Aktivierung neuer (zivilgesellschaftlicher) Partnerschaften

Förderung des bürgergesellschaftlichen Engagements im Quartier; vorbildliche Modelle einer sozialräumlichen Integration.

#### – Haushälterisches Bodenmanagement

Beispiele für intelligentes Flächenmanagement und ressourcenbewussten Umgang mit Siedlungsfläche; innovativer Umgang mit den unterschiedlichen Flächenansprüchen in der Stadt, optimierende Ausnutzung innerstädtischer Flächen und Förderung der Innenentwicklung.

#### – Vorausschauender Umweltschutz und Steigerung der Energieeffizienz

Beispielhafte Umsetzung von Umweltqualitätszielen, zum Beispiel durch ökologisch orientierte Anpassung des Baubestandes, innovative Strategien gegen den drohenden Klimawandel; Beispiele für Ertüchtigung und Anpassung von technischen Infrastruktursystemen.

#### – Familien- und altergerechte Wohnungsangebote

Beispielhafte Handlungsansätze für attraktiven, bedarfsgerechten und preisgünstigen Wohnraum im Neubau und Bestand - dazu gehören auch Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte, Erneuerung und Nachverdichtung in Siedlungsbeständen der Nachkriegszeit. Weiterentwicklung von Großwohnsiedlungen; Modelle für präventive und/oder remedial Maßnahmen für bedrohte Wohnquartiere.

#### – Stadtverträgliche Mobilität

Integrierte Verkehrskonzepte mit konkreten Maßnahmen zur Reduzierung und Steuerung des Verkehrs; Beispiele für nachhaltige Stadtverkehrssysteme mit abgestimmten Verbindungen zu Stadt- und überregionalen Verkehrssystemen; neue Ansätze im Verkehrsmanagement und der Verknüpfung der Verkehrsträger einschließlich des Rad- und Fußgängerverkehrs.

#### – Aktivierende Innovations- und Bildungspolitik

Wissen entsteht zum großen Teil in Städten und wird auch dort vermittelt: Beispiele für eine optimale Nutzung des Wissenspotenzials; Modelle für Transfer-Netzwerke zwischen Schulen, Wirtschaft, Ausbildung und Wissenschaft; Angebote für lebenslanges Lernen.

#### – Standortsichernde Wirtschaftsförderung

Beispiele für Maßnahmen der Berufsqualifizierung und Beschäftigung. Sicherung der wirtschaftlichen Grundla-

gen für örtliche Unternehmen, Schaffen von Voraussetzungen für zukunftsweisende Neuansiedlungen. Einbindung der lokalen Strategien in regionale Konzepte.

- Qualitätvolle öffentliche Räume und Innovative Planungs- und Baukultur

Öffentliche Räume, urbane Kulturlandschaften, die Qualität von Architektur und Städtebau spielen für das Leben in der Stadt eine zentrale Rolle. Diese weichen Standortfaktoren sind wichtig für Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte und Tourismus. Im Zusammenwirken von Architektur, Infrastruktur- und Stadtplanung müssen attraktive, nutzerorientierte öffentliche Räume mit hohem baukulturellem Niveau zu schaffen. In innovativen Verfahrenskonzepten sollen neue Formen der Kooperation, vorbildhafte Beispiele für Experimente im Planungs- und Bauprozess und Modelle der Qualitätssicherung erprobt und die Bevölkerung stärker als bisher einbezogen werden.

#### Weitere Vorgehensweise

Interessierte Städte und Gemeinden sollten ihre Projektideen kurz beschreiben (Inhalt/Ziel, Form der Umsetzung, Projektpartner, Finanzaufwand (geschätzt) etc.) und die Interessenbekundungen bis spätestens zum 15. Oktober 2007 schriftlich an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Deichmannsauer 31 – 37, 53179 Bonn, Stichwort: „Interessenbekundung Nationale Stadtentwicklungspolitik“ senden. Bitte geben Sie für Rückfragen und Eingangsbestätigung einen Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse an. Das BMVBS sowie das BBR werden die Interessenbekundungen vorbereiten und die Einsender der Vorschläge unterrichten.

Nach Rücksprache mit den kommunalen Spitzenverbänden soll über die Ergebnisse der Interessenbekundungen in einem Folgekongress im April 2008 berichtet werden.

Az.: II/1622-10 Mitt. StGB NRW September 2007

### 569 **Pressemitteilung: Land und Kommunen vereint gegen Flächenverbrauch**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen suchen intensiv nach Wegen für einen zukunftsgerichteten Umgang mit Grund und Boden. Dazu veranstaltet der Städte- und Gemeindebund NRW in Kooperation mit dem NRW-Umweltministerium und der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Agenda 21 NRW e.V heute in Düsseldorf einen Fachkongress „Kommunales Flächenmanagement und nachhaltige Flächenpolitik“. „Der angemessene Umgang mit der Ressource Boden ist ein Gebot der Verantwortung für künftige Generationen“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider. Er plädierte dafür, die Flächenentwicklung in den Kommunen einem systematischen Management zu überantworten. „Viele Kommunen haben diesen Weg bereits erfolgreich beschritten“, so Schneider. Jetzt gelte es, über die Darstellung von Best Practice weitere Kommunen zu ermutigen, sich dem Thema zu widmen.

Schneider hob die Bedeutung der Kommunen bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen hervor: „Mit ihrer Planungshoheit haben es die Kommunen in der Hand, verantwortungsvoll mit ihren Flächen umzugehen.“ Das Land sollte keine strikten Vorgaben machen, welche die Kommunen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten behinderten. „Es muss

aber gelingen, gemeinsam mit den Kommunen Strategien und Konzepte für ein nachhaltiges Flächenmanagement verbindlich zu verabreden“, betonte Schneider.

Schneider zeigte sich zuversichtlich, dass gemeinsam Rahmenbedingungen geschaffen werden können, mit verantwortungsvollem Flächenverbrauch mehr für die Entwicklung und den Aufschwung in den Kommunen unseres Landes zu erreichen. Nicht nur die aktuelle umweltpolitische Diskussion, sondern auch die Konsequenzen der demografischen Entwicklung rückten die Vorteile einer kompakten Siedlungsstruktur in den Vordergrund. Seitens des Landes – so Schneiders Einschätzung – habe man erkannt, dass strikte quantitative Einsparvorgaben nicht zum Ziel führten. Wenn die positive Entwicklung und der Aufschwung in Nordrhein-Westfalen und seinen Kommunen gefördert werden sollten, bedürfe es flexibler und intelligenter Lösungen, um die Ressource Boden zukunftsgerichtet zu bewirtschaften.

Az.: II

Mitt. StGB NRW September 2007

### 570 **Folgen vergaberechtswidrig geschlossener Altverträge**

Mit Urteil vom 18. Juli 2007 hat der EuGH sich zu den Folgen vergaberechtswidriger geschlossener Altverträge geäußert. In diesem Urteil hat der EuGH u. a. den Grundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) für vergaberechtswidrig geschlossene Vereinbarungen verworfen.

Grund ist nach dem EuGH, dass bei einem vergaberechtswidrig geschlossenen Vertrag der Rechtsverstoß jeden Tag fortwirkt, so dass ein Mitgliedstaat nach Art. 228 EG die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Verpflichtung, den Verstoß gegen EU-Gemeinschaftsrecht zu beheben, kann im Extremfall – etwa bei ohne jegliches Vergaberecht geschlossenen langjährigen Verträgen mit einem privaten Partner – zu einer Aufhebungspflicht (Kündigung) durch die Kommune führen. Um insoweit einen Schadensersatzanspruch gegen die Kommune in bestimmten Einzelfällen zu verhindern bzw. zu mildern verweisen wir auf ein Urteil des Landgerichts München vom 20. Dezember 2005 (Az.: 33 O 16465/04):

#### 1. Sachverhalt

Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, wonach sich die Landeshauptstadt München 1998 um einen großen Entsorgungsvertrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers in der Funktion als Bieterin bewarb. Die nötigen Transportleistungen ließ sie sich als Subunternehmerleistungen freihändig anbieten und erteilte auch den Unterauftrag freihändig, nachdem sie selbst den Zuschlag erhalten hatte. Die EU-Kommission und – ihr im Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG-Vertrag folgend – der EuGH rügten, die Stadt gelte auch dann als öffentlicher Auftraggeber, wenn sie sich in freier Konkurrenz auf dem Markt betätige (EuGH-Urteil vom 18. November 2004).

In der Folgezeit übte die Kommission dahingehend Druck auf die Bundesrepublik Deutschland aus, diese müsse Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil ziehen und drohte mit einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren und einer Bestrafung der Bundesrepublik. Nach längeren Auseinandersetzungen kündigte die Stadt München den Transport-

vertrag, wogegen sich die Transportfirma mit einer negativen Feststellungsklage an das Gericht wandte.

### 2. Entscheidung

Das Landgericht hielt die außerordentliche Kündigung für zulässig. Dies ergebe sich aus einer Änderung der Verhältnisse, die bei Abschluss des Vertrages nicht vorausgesehen und nicht geregelt werden konnten. Erst durch das EuGH-Urteil vom 18. November 2004 sei mithin verbindlich festgestellt worden, dass die Erteilung des Subunternehmerauftrags gegen Vergaberecht verstoße. Dieses Wissen lag im Jahr 1998 (Vertragsschluss) nicht vor.

Das Festhalten am Transportvertrag sei der Stadt mithin nach dem Erlass des Urteils des EuGH vom 18. November 2004 nicht mehr zuzumuten gewesen, so dass der Stadt nach § 313 Abs. 3 S. 2 BGB ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehe.

### 3. Empfehlung

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Landgerichts München sollte eine Kommune bei der Durchführung EU-relevanter Vergabeverfahren, also bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, ggf. im Vertrag ein Sonderkündigungsrecht (außerordentliche Kündigung) vorsehen. Dieses Sonderkündigungsrecht darf und kann allerdings allein den Sachverhalt erfassen, dass ein vergaberechtswidrig geschlossener Vertrag erst aufgrund einer späteren Rechtsprechung als rechtswidrig erkannt wird. Nur dieser Fall trifft die Rechtsgrundlage des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage). Danach kann das Kündigungsrecht ausgeübt werden, wenn sich Umstände, die zur Grundlage eines Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten.

Keinesfalls kann ein derartiges Sonderkündigungsrecht ein Freibrief dafür sein, mit voller Kenntnis und bewusst vergaberechtswidrig geschlossene Verträge ohne nachteilige Rechtsfolgen für die Auftraggeberseite einseitig zu kündigen. Dieser Sachverhalt lag aber dem vergaberechtswidrig geschlossenen Vertrag Braunschweig in dem Urteil des EuGH vom 18. Juli 2007 (Vergabe eines 30-jährigen Entsorgungsvertrages ohne Ausschreibung an einen privaten Entsorger) zugrunde.

Quelle: DStGB Aktuell 3107

Az.: II/1 608-00/2 Mitt. StGB NRW September 2007

## 571 Vergabepflicht bei Investorenwettbewerb

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 13.06.2007 (Verg 2/07) sind auch Investorenwettbewerbe nach Vergaberecht auszuschreiben. Danach unterfallen dem Vergaberecht städtebauliche Entwicklungsverträge nach einem Investorenwettbewerb auch dann, wenn die Gemeinde die Bauwerke nicht selbst nutzt und der Investor kein Entgelt erhält. Unerheblich ist, ob die Gemeinde dabei einen eigenen Beschaffungsbedarf verfolgt. Nach dieser Entscheidung ist vielmehr maßgeblich und zwar unter Verweis auf die neue Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18.01.2007, C-220/05), dass der Investor die Bauwerke nach den Erfordernissen des öffentlichen Auftraggebers errichtet. Im übrigen liegt der entgeltliche Auftrag

dadurch vor, dass der Investor sich mittelbar durch Dritte refinanziert und das Bauwerk vermietet oder verkauft.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2007

## Umwelt, Abfall und Abwasser

572

### Bundesverfassungsgericht bestätigt Pflichtrestmülltonne

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 19.06.2007 (Az.: 1 BvR 1290/05) bestätigt, dass die Pflichtrestmülltonne für gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung verfassungsgemäß ist. Hintergrund der Entscheidung war eine Verfassungsbeschwerde eines privaten Abfallbesitzer/-erzeugers gegen die Zuteilung einer Pflichtrestmülltonne und die hierzu unter anderem ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.02.2005 (Az. 7 CN 6.04 -, NVWZ 2005, S. 695). Das Bundesverfassungsgericht bestätigt das Bundesverwaltungsgericht darin, dass § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) findet, die dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt. § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung, wonach jeder gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger eine Pflicht-Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach dessen näheren Festlegungen in Benutzung zu nehmen hat, sei auch seinem Inhalt nach bestimmt genug und auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr klargestellt, dass § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in vollem Umfang zur Anwendung gebracht werden kann, d. h. eine Behälterbenutzungspflicht im Hinblick auf eine Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung besteht, es sein denn, der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger weist nach, dass bei ihm keine nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen.

Az.: II/2 31-02 QU/ko

Mitt. StGB NRW September 2007

573

### Container-Abholung nach dem Elektronikschrottgesetz

Wie bereits in den Mitteilungen des StGB NRW (August 2007 Nr. 503) berichtet, ist die Stiftung Elektro-Altgeräteregister (EAR) am 04.06.2007 dazu übergegangen, bei Anordnungen zur Abholung voller Altgeräte-Sammelbehälter an den kommunalen Übergabestellen auf eine förmliche Zustellung an den jeweils zuständigen Gerätehersteller zu verzichten. Da im Ergebnis eine Wartezeit von vier, in Ausnahmefällen bis zu fünf Tagen, sanktioniert worden ist, werden die kommunalen Übergabestellen die Aufträge zur Abholung von Sammelbehältern entsprechend früher auslösen müssen. Bereits mit Schreiben vom 12.03.2007 hatte sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegen die geplante Umstellung ausgesprochen. Die ersten Erfahrungen der Kommunen nach der Umstellung haben die Warnung der kommunalen Spitzenverbände vor einer einseitig, die Hersteller begünstigenden Verwaltungsvereinfachungen bestätigt. Die kommunalen Spit-

zenverbände auf der Bundesebene haben daher mit Schreiben vom 15.06.2007 abermals eine Verkürzung der Abholfrist gefordert.

Hintergrund der Änderung sind durch den Bundesgesetzgeber nicht vorhergesehene Probleme mit der Vollstreckungsfähigkeit der Abholanordnungen der Stiftung EAR. Durch einen Verzicht auf ein schriftliches Empfangsbekennnis des jeweiligen Herstellers beginnt die ursprünglich zweitägige Abholfrist erst nach Ablauf von drei Tagen zu laufen (vgl. § 41 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 5 Abs. 5 Verwaltungszustellungsgesetz). Aufgrund des Protestes der kommunalen Spitzenverbände gegen eine fünftägige Wartezeit wurde die eigentliche Abholfrist auf einen Tag verkürzt, so dass sich eine Wartezeit von vier Tagen ergibt. Im Einzelfall kann sich der Zeitraum jedoch auf fünf Arbeitstage verlängern, da die Stiftung EAR den Samstag im Gegensatz zu einigen kommunalen Übergabestellen nicht als Werktag behandelt. Im Ergebnis wurden damit handwerkliche Fehler der Gesetzgebung durch Verfahrensvereinfachungen behoben, die sich zu Lasten der Kommunen auswirken und die Gerätehersteller einseitig begünstigen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW lehnte die Verlängerung der Abholzeiten weiterhin ab, zumal die Zustellung über eine virtuelle Poststelle mit elektronischer Signatur eine Alternative darstellt, die aufgrund geltenden Rechts möglich ist. Damit würde zwar Neuland des Verwaltungsverfahrens durch die insoweit hoheitlich handelnde Stiftung EAR betreten. Dieses sollte die Stiftung, die sich ansonsten gerne als innovative Einrichtung darstellt, jedoch nicht vor unlösbare Probleme stellen. Alternativ könnten die Kommunen auch deutlich entlastet werden, wenn jeder Übergabestelle (für einen beschränkten Zeitraum) ein Hersteller zugeordnet würde, da dann mit dem jeweiligen Hersteller beziehungsweise dem beauftragten Unternehmen einvernehmlich abweichende Abholtermine vereinbart werden könnten.

§ 10 Abs. 1 S. 1 ElektroG verpflichtet die Hersteller jedenfalls, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bereitgestellten Behältnisse „unverzüglich“ abzuholen. Der Gesetzgeber ging ausweislich der Begründung zum ElektroG (BT-Drs. 15/3930, S. 27) von einer Abholung innerhalb von zwei bis drei Tagen aus. In anderen Bereichen der Entsorgungswirtschaft ist die Abholung von Sammelbehältern innerhalb weniger Stunden üblich. Dabei steht außer Frage, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund ihrer Pflicht, die gesammelten Altgeräte gemäß § 9 Abs. 4, 5 ElektroG in den näher beschriebenen Containern bereit zu stellen, auf eine unverzügliche Abholung voller Container und die Aufstellung neuer (leerer) Container angewiesen sind. Nur größere Übergabestellen mit Kapazitäten für mindestens zwei Behälter für jede Sammelgruppe können Verzögerungen bei der Abholung des ersten Containers durch Befüllung des zweiten Containers auffangen. Die weit überwiegende Mehrheit der Übergabestellen muss jedoch den Elektroschrott entweder auf ihre Kosten zwischenlagern oder aufgrund entsprechender Auflagen der Betriebsgenehmigung die Annahme weiterer Geräte einstellen, wenn ein Container voll ist, bevor die Abholung erfolgt.

Es wird daher nochmals empfohlen, darauf zu achten, dass Abholanordnungen entsprechend frühzeitig ausgelöst werden, was mit einer erheblichen Prognoseunsicherheit verbunden ist, so dass die Abholung auch erfolgen muss,

wenn im Einzelfall der Container zum Abholzeitpunkt noch nicht randvoll ist. Insofern weist das Bundesumweltministerium inzwischen zu Recht darauf hin, dass niemandem ein Nachteil aus fehlgehenden Prognosen erwächst. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Städte- und Gemeindebund NRW nehmen das Bundesumweltministerium insoweit „beim Wort“. Vor diesem Hintergrund sollte die Vollmeldung für die Container rechtzeitig abgesetzt werden, damit eine ordnungsgemäße Befüllung der Container (ohne Zwischenlagerung mangels unverzüglicher Bereitstellung eines leeren Containers) gewährleistet ist. Dieses beinhaltet auch, dass Container, die noch nicht vollständig befüllt sind, „ohne Wenn und Aber“ abgeholt werden müssen, weil anderenfalls – wie oben ausgeführt – ein ordnungsgemäßer Vollzug des ElektroG von Seiten der Hersteller nicht mehr als sichergestellt angesehen werden kann.

Az.: II/2 31-02-08 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2007

## 574 Neue Dienstleistungen der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Der StGB NRW hat im Jahr 2006 seine Töchter (Abwasserberatung NRW e.V. und Städte- und Gemeindebund Dienstleistungs-GmbH) zu einer Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA NRW) zusammengeführt. Alleingesellschafter der KuA NRW ist die Kommunal-Stiftung NRW, die ebenfalls durch den StGB NRW im Februar 2006 gegründet worden ist. Erfreulich ist, dass mittlerweile 330 von insgesamt 396 Städte und Gemeinden in NRW einen Beratungsvertrag mit der KuA GmbH im Bereich der Abwasserbeseitigung abgeschlossen haben. Die KuA GmbH ist weiterhin schwerpunktmäßig im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig und berät hier vor allem in technischen und organisatorischen Fragen.

Daneben begleitet die KuA GmbH die Städte und Gemeinden aber auch bei der Beschaffung von Kommunalfahrzeugen (z.B. Feuerwehrwagen) und führt Ausschreibungen von Dienstleistungen durch (z.B. im Bereich der Abfallentsorgung, Reinigungsdienstleistungen, Schülerspezialverkehr). Außerdem werden auch das Risikomanagement für kommunale Abwasserbetriebe, die Übernahme von Beauftragten-Funktionen (z.B. für Gewässerschutz und für Arbeitssicherheit) und Personalbedarfs-Prüfungen angeboten. Im Aufbau befindet sich auch ein „Warenkorb Recht“, der eine Zusammenstellung und Weiterverfolgung von wichtigen Rechtsvorschriften für den Abwasserbereich beinhalten wird (vgl. zu den Dienstleistungen: Abwasser-Report 2/2007, S. 38).

Neue Dienstleistungen der Kommunal- und Abwasserberatung sind zum einen die Begleitung von der Städten und Gemeinden, die eine getrennte Regenwassergebühr einführen möchten. Insoweit umfasst das Angebot insbesondere folgende Einzelleistungen: Vorbereitende Informationen, Datenerhebung, Satzungsänderungen, Aufstellung einer neuen Gebührenkalkulation. Zum anderen bietet die KuA NRW auch eine umfassende Beratung zur Frage der Neuorganisation der Abwasserbeseitigung an. Dabei geht es vor allem um die Frage, welche Organisationsformen zur Verfügung stehen (z.B. Regiebetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Gründung einer Abwasser-GmbH als Betriebsführer) und welche Vor- und Nachteile bei den einzelnen Organisationsfor-

men z.B. unter steuerrechtlichen und abgabenrechtlichen Gesichtspunkten zu beachten sind. Weitere Einzelheiten können bei der KuA NRW (Tel. 0211 – 430770) erfragt werden.

Az.: II/2 20-00 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2007

## 575 **Verwaltungsgericht Aachen zum Verbrennen von Pflanzenabfällen**

Das Verwaltungsgericht Aachen hat mit Urteil vom 15.06.2007 (Az. 9 K 2737/04) eine Allgemeinverfügung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für rechtswidrig erklärt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die beklagte Kommune hatte im November 2003 eine Allgemeinverfügung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen erlassen, mit der eine Ausnahmegenehmigung der Gestalt erteilt wurde, dass im Stadtgebiet pflanzliche Abfälle jeweils in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 15. April des darauffolgenden Jahres mittwochs und freitags in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstück verbrannt werden durften. Nicht verbrannt werden durfte an Sonn- und Feiertagen. Zur Begründung der Allgemeinverfügung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Aufhebung der Pflanzenabfall-Verordnung in NRW zum 1.5.2003 auch das Behandeln von pflanzlichen Abfällen nur in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage möglich sei. Hiervon könnten nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werde. Das Gebiet der betroffenen Kommune zeichnete sich in weiten Teilen durch großflächig bemessene Grundstücke und landschaftsprägende Hecken aus. Dieser Charakter führte vor allem bei notwendigen Pflegemaßnahmen zu einem großen Aufkommen von pflanzlichen Abfällen. Dieses Aufkommen war so die Kommune mit den bestehenden Einrichtungen bei objektiver Betrachtung – vor allem der Transportwege zu den zugelassenen Anlagen – nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu entsorgen. Somit war die Verbrennung der pflanzlichen Abfälle nach Auffassung der Kommune als Entsorgungsalternative aus ökologischen Gründen zu erhalten. Das Wohl der Allgemeinheit sei bei der Allgemeinverfügung beachtet worden, zumal durch entsprechende Auflagen Belästigungen der Anwohner und die von den Feuern ausgehenden Gefahren zu vermeiden waren.

Der Kläger hatte diese Allgemeinverfügung angegriffen und trug u. a. vor, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht erforderlich sei, zumal auch ein Merkblatt des Umweltministeriums NRW davon ausgehe, dass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verbrennung allenfalls noch in wenigen individuell gelagerten Ausnahmefällen nötig sei.

Das VG Aachen hat in seinem Urteil vom 15.06.2007 die Allgemeinverfügung für rechtswidrig erklärt und aufgehoben.

Nach dem VG Aachen ist bereits fraglich, ob eine Allgemeinverfügung über die Zulassung des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen überhaupt eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG findet. Nach der

Rechtsauffassung des VG Aachen ermächtigt § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG nur im konkreten Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. Allenfalls könnten überschaubare Einzelfallregelungen in atypischen Sonderfällen geregelt werden, die auch zusammengefasst werden könnten, wenn die Menge sowie die Art und Herkunft der Abfälle absehbar seien.

Außerdem erachtet das VG Aachen die Allgemeinverfügung für rechtswidrig, weil der Belang des Wohls der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) nicht genügend einer Prüfung unterzogen worden sei. Zur öffentlichen Sicherheit zählen nach dem VG Aachen u. a. subjektive Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen wie das Recht der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz. Zwar reichen hierfür allgemein empfundene Belästigungen nicht aus. Jedoch habe der Kläger ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach davon auszugehen sei, dass er nach Rauchinhalation unter asthmatischen Beschwerden leide. Dieses überschreite – so das VG Aachen – in seiner Person den Rahmen einer bloßen Belästigung.

Unabhängig davon sieht das VG Aachen die Allgemeinverfügung auch deshalb für rechtswidrig an, weil sie nicht hinreichend inhaltlich bestimmt ist. So stellt sich nach dem VG Aachen die Frage, was in der Allgemeinverfügung unter „starkem“ Wind zu verstehen ist, bei welchem ein vorhandenes Feuer unverzüglich zu löschen ist.

Die Geschäftsstelle weist auf folgendes hin:

Die Entscheidung des VG Aachen vom 15.06.2007 ist die erste Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes in Nordrhein-Westfalen zu einer Allgemeinverfügung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG. Das Urteil des VG Aachen ist nicht rechtskräftig, weil das VG Aachen die Berufung zum OVG NRW wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle, auch weiterhin zunächst mit Allgemeinverfügungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zu arbeiten (vgl. hierzu auch Mitteilungen StGB NRW 2004, Nr. 901). Es darf aber nicht verkannt werden, dass das Urteil des VG Aachen sich in die bislang ergangene Rechtsprechung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen einreicht, wonach ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich nicht als erforderlich angesehen wird (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.04.2004 - Az. 21 B 727/04, UPR 2004, Seite 357 zu sog. Brauchtumsfeuern, die nicht von § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erfasst werden, sondern der Regelung in § 7 Landesimmissionsschutzgesetz NRW unterstellt sind; VG Minden, Urteil vom 08.03.2004 – Az. 11 K 7422/03 – sowie insgesamt hierzu: Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, Landesabfallgesetz NRW, Kommentar, Stand April 2007, § 9 LabfG NRW Rz. 126 ff.)

Nicht gefolgt werden kann dem VG Aachen in der Beurteilung, dass eine Regelung zu unbestimmt ist, die aussagt, dass bei starkem Wind ein vorhandenes Feuer unverzüglich zu löschen ist. Es ist davon auszugehen, dass ein objektiv und sachgerecht handelnder Mensch von sich aus einschätzen kann, wann ein so starker Wind vorliegt, der ein unverzügliches Löschen des Feuers erforderlich macht, um Personen- und Sachschäden abzuwenden. Auch das etwaige Benennen von konkreten Windstärken würde hier nicht weiter helfen, weil davon auszugehen ist, dass auch konkret benannte Windstärke, nicht nachempfunden werden können. Im Übrigen ist jedem Menschen zuzutrauen, dass

er mit der Vorgabe, dass das Feuer bei aufkommendem starkem Wind zu löschen ist, erkennen kann, dass mit dieser Vorgabe Personen- und Sachschäden durch das Feuer z. B. durch Funkenflug vermieden werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt ist die kritisierte Vorgabe durchaus als bestimmt genug anzusehen.

Insgesamt kann daher nur abgewartet werden, wie das OVG NRW die Sach- und Rechtslage beurteilt.

Az.: II/2 32-00-18 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2007

## Buchbesprechungen

### *Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen*

– Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, (70. Erg.-Lief., 362 Seiten, DIN A 5), Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.828 Seiten, in zwei Ordnern 108,00 € bei Fortsetzungsbezug (138,00 € bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Siegburg.

Mit der 70. Ergänzungslieferung wurden die Gebührenverzeichnisse der ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnung überarbeitet. Die Gebührensätze des mit Wirkung vom 1.7.2007 durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz für Personen ohne Versicherungsschutz eingeführten Standardtarifs wurden zusätzlich aufgenommen.

Nach diesem Tarif können auch Beihilfeberechtigte, die bisher nicht über eine auf Ergänzung der Beihilfe beschränkte private Krankenversicherung verfügen und auch nicht freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, eine die Beihilfe ergänzende Absicherung verlangen. In der Kommentierung wird der neue Tarif erläutert.

Az.: I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW September 2007

### *Die Vergabe öffentlicher Aufträge*

Dr. Ralf Leinemann ist Seniorpartner der Anwaltssozietät Leinemann & Partner

4. Auflage 2007, 618 Seiten, gebunden; g 82,-; 978-3-8041-4763-8

Das Handbuch im Vergaberecht für Bieter, Auftraggeber, Berater, Gerichte und Vergabekammern

Das Buch enthält eine umfassende Darstellung des gesamten Vergaberechts und des Nachprüfungsverfahrens.

Das Werk richtet sich an alle, die beruflich mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Beratung oder der Überprüfung von Vergabeverfahren befasst sind. Das Buch kommentiert nicht nur die maßgeblichen Vorschriften, sondern erläutert das Vergaberecht besonders umsetzungsbezogen und praxisnah. Die Erläuterungen umfassen die Vergabe- und Vertragsordnungen, die Vergabeverordnung und die ausführliche Erörterung des Nachprüfungsverfahrens. Das Abschlusskapitel befasst sich mit Vergabestrafrecht und Korruptionsprävention.

Aus dem Inhalt:

- Kommentierung des Nachprüfungsverfahrens nach § 97 ff. GWB und der Vergabeverordnung 2006

- Kommentierung der VOB/A, VOL/A und VOF, Fassungen 2006
- Erläuterung des Vergabestraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, Korruptionsprävention
- Textanhang mit GWB, VgV, VOB/A, VOL/A und VOF, Gebührentabellen, Übersicht der Landesgesetze

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW September 2007

### *Handbuch des Polizeirechts; Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz*

Dr. Hans Lisken/Dr. Dr. Erhard Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, Verlag C.H.Beck, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2007, XXXIII, 1438 Seiten, in Leinen, 118,00 €, ISBN: 978-3-406-55432-2

Das Handbuch gibt Antworten auf alle wichtigen Fragen der polizeilichen Praxis. Es behandelt deshalb in erster Linie die Aufgaben und Befugnisse der Polizeien der Länder und des Bundes sowie der europäischen Sicherheitsbehörden, aber auch die damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Datenschutzes und des Rechtsschutzes. Ein eigenes Kapitel enthält ausgewählte Bereiche der Ordnungsverwaltung.

Die 4. Auflage behandelt unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung besonders eingehend die im Zuge der Intensivierung der präventiven Verbrechensbekämpfung eingeführten polizeilichen Befugnisse, die unter den Stichworten „Rasterfahndung“, „verdachts- und ereignisunabhängige Polizeikontrolle“, „Lauschangriff“, „Videoüberwachung“ und „TK- und Wohnraumüberwachung“ in der öffentlichen Diskussion stehen. Aus diesen Gründen wird auch das Spannungsverhältnis zwischen polizeilicher Überwachungstätigkeit und individuellem Datenschutz eingehend erläutert.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Arbeit des Bundeskriminalamts und europäischer Sicherheitsbehörden wie Europol aber auch der Nachrichtendienste sind auch deren Aufgabenbereiche eingehend abgehandelt.

Das Kapitel über die Ordnungsverwaltung wurde ergänzt und umfasst nun die Kapitel Ausländerrecht, Baurecht, Feuerwehr-, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Gesundheitsrecht, Gewerberecht, Melde-, Pass- und Ausweiswesen, Straßenverkehrsrecht, Umweltrecht, Vereinsrecht und Waffenrecht. Viele dieser Materien haben in letzter Zeit durch Nähe zur Terrorismusabwehr erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Hinblick auf die inhaltliche Abrundung wurde mit dieser Auflage auch ein Kapitel über die strafprozessualen polizeilichen Befugnisse aufgenommen.

Das Werk wendet sich an Polizeibehörden, Richter, Anwälte und Referendare.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de).

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW September 2007

### *Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII*

von Karin Weiß, hrsg. von Professor Dr. Dr. Wolfgang Gernert, fortgeführt von Professor Dr. Thomas Rauschenbach

Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673

München; 2007, 2., neu bearbeitete Auflage, 158 Seiten, 16,80 €; Praxis der Jugendhilfe, Band 2; ISBN 978-3-415-03751-9

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage hat sich die Kinderbetreuung für unter Dreijährige erheblich verändert. Gerade derzeit gibt es im Zusammenhang mit einer intensiven familienpolitischen Debatte starke Entwicklungsimpulse.

Insofern ist die Weiterentwicklung des familiennahen Systems der Kindertagespflege zu einem wichtigen Baustein der öffentlichen Kinderbetreuung geworden. Der europäische Vergleich zeigt, dass Deutschland in dieser Hinsicht erheblichen Nachholbedarf hat. Es geht aber nicht nur um mehr Betreuung durch Ausweitung des Angebots, sondern auch um ein verändertes Angebot, das die Stärken der Kindertagespflege stützt und ihre bisherigen Schwächen korrigiert. Erste wichtige Schritte sind mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das seit 1.1.2005 in Kraft ist, unternommen worden.

Das Buch stellt zunächst die Entwicklung und die Merkmale der Kindertagespflege vor und erläutert dann umfassend sowohl die Regelungszusammenhänge als auch die Aufgaben der Jugendämter und der freien Träger bei der Gestaltung der Kindertagespflege.

Die Autorin ist Mitarbeiterin am Deutschen Jugendinstitut und hat ihre langjährige Erfahrung mit dem Thema Kindertagespflege in die Darstellung einfließen lassen. Der Anhang enthält Post- und Internet-Adressen aller wichtigen Institutionen, die mit der Kindertagespflege befasst sind.

Der Leitfaden dient sowohl Jugendämtern als auch freien Trägern der Jugendhilfe, Tagespflegepersonen und Eltern als detaillierte Information über die heutige Situation und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege.

Az.: III/2 Mitt. StGB NRW September 2007

### *Kommentar zum ÖPP-Beschleunigungsgesetz*

Öffentlich Private Partnerschaften: Die neue Verantwortungsteilung zwischen Staat und Wirtschaft

Herausgegeben von Dr. Michael Bürsch, MdB und Dr. Klaus Funken. BB-Kommentar, 2007, XIV, 150 Seiten, Geb. mit SU 59,00 €, ISBN: 978-3-8005-1458-8, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main.

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) sind ein in vielen Ländern bereits erprobter Weg, um öffentliche Leistungen unter Umständen schneller und effizienter bereitzustellen. Das ÖPP-Beschleunigungsgesetz ist das erste Gesetz dieser Art in Deutschland, mit dem ÖPP gleiche Startbedingungen im Wettbewerb um die beste Lösung für die Bereitstellung öffentlicher Leistungen eingeräumt werden.

Für diese hochaktuelle Publikation konnten als Autoren die Koordinatoren der Berater in den Kompetenzarbeitsgruppen und die Fachreferenten der zuständigen Bundesministerien gewonnen werden.

Im Einzelnen werden artikelweise beleuchtet: die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der VergabeVO, des FStrPrivFinG, der Bundeshaushaltsordnung, des GrEstG, des Investmentgesetzes sowie das GrStG.

Az.: IV/1 904-05/7 Mitt. StGB NRW September 2007

### *Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen*

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG). Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze. Begründet von Dr. Walter Grafe. Herausgegeben von Dr. Christoph Steegmann, Ministerialrat, Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2.886 Seiten, Euro 112,50, ISBN 978-3-7685-5600-0, R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, (www.huethig-jehle-rehm.de), 24. Aktualisierungslieferung, Stand: 2007, 202 Seiten, 56,60 €, Bestellnr.: 7685 5600 024.

Feuer- und Katastrophenschutz und Rettungswesen in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens stellen ein einheitliches und effizientes Hilfeleistungssystem dar. Mehr als 100.000 Angehörige der Feuerwehren nehmen Aufgaben des Feuerschutzes wahr; Hilfsorganisationen mit einer ähnlichen großen Zahl an Einsatzkräften sind auf den Notfall vorbereitet. Jeder größere Hilfeinsatz ist mit komplexen organisatorischen und nicht zuletzt auch rechtlichen Fragen verbunden; nur eine funktionierende Koordination der Hilfsmaßnahmen kann die Rettung von Menschenleben und Sachwerten beschleunigen.

Den Einsatzleitungen, den zuständigen Kommunalverwaltungen sowie den Polizei- und Umweltbehörden bietet dieses Loseblattwerk Rechtssicherheit durch aktuelle und fachmännische Informationen: Erstens durch die vollständigen Kommentierungen des FSHG und des RettG – unter Einbeziehung der maßgeblichen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Literatur – und zweitens durch den Abdruck aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse des Bundes- und Landesrechts. Die Autoren sind ausgewiesene Fachleute mit langjähriger Berufserfahrung.

Das Loseblattsystem garantiert bestmögliche Informationen durch die jederzeit mögliche Aktualisierung einzelner Bestandteile.

Az.: I 130-00 Mitt. StGB NRW September 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200